



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

109

Nummer 3

Kiel, 1. März 2019

Inhalt

| | |
|---|-----|
| I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften | |
| Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. Februar 2019..... | 110 |
| II. Bekanntmachungen | |
| Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ Vom 17. Januar 2019..... | 110 |
| Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands St. Lorenz-Nord in Lübeck..... | 114 |
| Grenzveränderung einer Kirchengemeinde..... | 116 |
| Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden..... | 117 |
| Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels..... | 118 |
| Bekanntgabe von Tarifverträgen..... | 118 |
| Entwidmungen..... | 131 |
| Widmung..... | 132 |
| III. Pfarrstellenausschreibungen | |
| Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..... | 132 |
| IV. Stellenausschreibungen | |
| Kirchenmusik..... | 142 |
| Soziale und bildende Berufe..... | 142 |
| Verwaltung und sonstige Berufe..... | 147 |
| V. Personalmeldungen | |
| | 148 |
| Beilage | |
| Sach- und Personenverzeichnis 2018..... | |

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. Februar 2019

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Bibelzentrum Barth) in Barth.

(2) Das Bibelzentrum Barth ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

§ 2

Aufgaben

Das Bibelzentrum Barth nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Präsentation einer Ausstellung zur Bibel für Einzelbesucher und Gruppen,
2. Stärkung und Zusammenfassung der bibelpädagogischen und bibelmissionarischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Form der Durchführung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen,
3. Förderung der Kenntnis der Bibel sowie des Verständnisses der biblischen Botschaft in der Öffentlichkeit, um Menschen unserer Zeit vielfältige Zugänge zu biblischen Inhalten zu ermöglichen,

4. Durchführung und Förderung von Bibelprojekten, auch in Zusammenarbeit mit dem Bibelzentrum Schleswig, mit Kirchengemeinden, mit weiteren kirchlichen Körperschaften, Diensten und Werken sowie in Zusammenarbeit mit kommunalen oder weiteren staatlichen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen vielfältiger Art und
5. Pflege der niederdeutschen Bibeltradition und Verkündigung.

§ 3

Hauptbereichszugehörigkeit

Das Bibelzentrum Barth ist gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 8) außer Kraft.

Schwerin, 5. Februar 2019

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 5603 – T Em

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ Vom 17. Januar 2019

Nachstehend wird die vom Vorstand am 4. Dezember 2018 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „St. Marienkloster Verchen“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 15. Januar 2019 mit Schreiben vom 16. Januar 2019

aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 geändert wor-

den ist (ABl. 2004 S. 69) und in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Stiftungssatzung für die „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ vom 25. April 2003 stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 17. Januar 2019

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK - 605.57 – R Kr

*

Der Vorstand der kirchlichen „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 nach § 12 Nummer 1 der Satzung für die Stiftung „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ vom 25. April 2003 nachstehende Neufassung einer Satzung der „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ beschlossen:

Satzung der „Stiftung St. Marienkloster Verchen“ Vom 4. Dezember 2018

Präambel

Von 1296 bis 1535 haben die Nonnen des St. Marienklosters in Verchen nach den Regeln des Heiligen Benedikts versucht, am Ufer des Kummerower Sees geistliches Leben und die Arbeit mit und für Menschen zu verbinden. Ihre Form, in verbindlicher Gemeinschaft Gott und den Menschen zu dienen, ist bis heute ein Beispiel gelebten Christentums. In Anknüpfung an diese Tradition wird hiermit die Stiftung St. Marienkloster Verchen durch die Kirchengemeinde Verchen, den Kirchenkreis Demmin und die Pommersche Evangelische Kirche wiederbegründet und erhält die nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Marienkloster Verchen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Verchen.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 Landesstiftungsgesetz M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke oder Zwecke des § 52 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der mildtätigen und kirchlichen Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe sowie Belange der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur

durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen finanziellen und materiellen Förderung und Pflege der mildtätigen und kirchlichen Zwecke sowie der Förderung der Religion, Jugendhilfe, Altenhilfe sowie Belange der Volks- und Berufsbildung und der Kunst und Kultur im Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. 2Daneben kann die Stiftung unmittelbar die Förderung der mildtätigen Zwecke, der Religion, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Bildung und der Kunst und Kultur auf dem territorialen Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vornehmen. 3Weiterhin hat die Stiftung die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO im Bereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zu unterstützen.

(3) 1Der Zweck der Stiftung wird durch eine Evangelische Community verwirklicht. 2Ihr ausschließlicher und unmittelbarer Zweck ist darauf gerichtet, das geistliche Leben in der Region zu stärken. 3Für die Durchführung des Stiftungszwecks heißt dies im Konkreten:

1. Arbeit mit Kindern: Kindertreffpunkte wie Christenlehre, insbesondere Ferienwochen für Kinder;
 2. Arbeit mit Jugendlichen, insbesondere Jugendabende;
 3. Kulturangebote, insbesondere Theaterprojekte und Kirchenmusiken;
 4. Bildung, insbesondere Seelsorgeseminare und Weiterbildungsseminare zum Thema Spiritualität;
 5. Altenhilfe, insbesondere seelsorgerliche Besuche;
 6. Sterbebegleitung;
 7. Kunst, insbesondere Kirchenführungen und Führungen zu den mittelalterlichen Darstellungen in der Klosterkirche;
 8. Denkmalschutz, insbesondere Informationsveranstaltungen zum Denkmalschutz sowohl der Klosterkirche, als auch zur Historie des Klosters selbst als alte Dorfschule;
 9. Diakonie, insbesondere Verbindung zu diakonischen Einrichtungen vor Ort, wie der Tafel oder die seelsorgerliche Begleitung in Alten- und Pflegeheimen.
- (4) Erster und grundlegender Dienst ist das Gebet in Spannweite zwischen der Anbetung Gottes und der konkreten Fürbitte für Menschen und Situationen.
- (5) Im missionarischen und seelsorgerlichen Dienst geht es um die Einladung Gottes zu einem Leben im Vertrauen.
- (6) Der diakonische Dienst kann in vielfältigen Formen geschehen.
- (7) 1Um den Stiftungszweck zu erreichen, arbeitet die Stiftung mit kirchlichen, kommunalen und privaten Stellen zusammen, insbesondere mit der Kirchengemeinde Verchen-Kummerow, der Propstei Demmin

und dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis. ²Sie schließt gegebenenfalls Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stellen ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. ⁴Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(4) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Tods wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(5) ¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Verchen-Kummerow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. ²Das Gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung

1. aus dem Grundstück einschließlich des Gebäudes in der Gemarkung Verchen, Flur 4, Flurstück 118/6 und
2. einem Stiftungskapital in Höhe von 55 000 Euro (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro).

²Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) ¹Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. ³Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. ⁴Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) ¹Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. ²Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(2) Für die Finanzierung des Haushalts und sonstiger mit dem Geschäftsbetrieb der Stiftung verbundener Maßnahmen dürfen alle Mittel der Stiftung, sofern sie nicht zum Stiftungsvermögen gehören, verwendet werden.

§ 6

Klosterkirche

¹Die Evangelische St. Marienkirche Verchen ist neben ihrer Funktion als Gemeindekirche zugleich die Klosterkirche. ²In ihr findet sich die Communität zu regelmäßigem Gebet zusammen. ³Von hier aus durchdringt und verändert das geistliche Leben die gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen.

§ 7

Konvent

(1) ¹Der Konvent besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus, von der Communität Christusbruderschaft Selbitz, entsandten Schwestern. ²Die Leitung des Konvents hat die dafür bestimmte Konventsverantwortliche, die von der Priorin in Selbitz eingesetzt wird. ³Die Communität hat eine eigene Regel und eigene Konkretionen. ⁴Das Gegenüber für den Konvent ist die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern mit Sitz in Greifswald. ⁵Dem Konvent zur Seite steht der Inhaber der Pfarrstelle Verchen-Kummerow.

(2) ¹Der Konvent wirkt hin auf das Einwurzeln der Klostersgemeinschaft in Ort und Region und ist Ansprechpartner in der offenen Klosterkirche. ²Die Schwestern arbeiten in verschiedenen Bereichen diakonisch und missionarisch und sind auch in Einrichtungen und Gruppen der Kirchengemeinde tätig.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden,

2. der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Pfarrstelle Verchen-Kummerow als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretendem Vorsitzenden,
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Propstei Demmin, die bzw. der vom Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises gewählt wird,
4. einer bzw. einem Kirchenältesten der Kirchengemeinde Verchen-Kummerow, die bzw. der vom Kirchengemeinderat gewählt wird,
5. der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern mit Sitz in Greifswald oder einer von der Bischofperson bestellten Vertretung,
6. der Konventsverantwortlichen,
7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, die bzw. der vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gewählt wird.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3, 4 und 7 werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, erfolgt eine Neuwahl. ⁵Ein Mitglied bleibt solange im Amt, bis das neue Mitglied gewählt worden ist.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen aus ihrer Tätigkeit.

§ 9

Vertretung der Stiftung

Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Außer in den in der Satzung bestimmten Fällen ist der Stiftungsvorstand für die äußere Ordnung des St. Marienklosters verantwortlich und sichert die Erfüllung des Satzungszwecks.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. ²Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsvorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstands übertragen werden.

(2) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. ³Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 12

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 13

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Stiftungsvorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von vier Siebteln der Mitglieder des

Stiftungsvorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstands erforderlich.

(6) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. ²Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. ³Die Beschlüsse treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. ⁴Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Stiftungsvorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Bis zur Benennung, Berufung und Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 7 verbleiben die bisher benannten, berufenen und gewählten Mitglieder des Stiftungsvorstands nach § 8 Absatz 2, 3., 4. und 7. Anstrich der Satzung der Stiftung St. Marienkloster Verchen vom 25. April 2003 im Amt. ²Die Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 7 werden bis zum 30. Juni 2019 neu gewählt. ³Im Übrigen findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

(2) ¹Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstands am 4. Dezember 2018 beschlossen worden. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stiftung St. Marienkloster Verchen vom 25. April 2003 außer Kraft.

Verchen, 4. Dezember 2018

Gerd Panknin, Vorstand

Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands St. Lorenz-Nord in Lübeck

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands St. Lorenz-Nord in Lübeck hat durch Beschluss vom 5. Dezember 2018 die Auflösung des Kirchengemeindeverbands mit Ablauf des 31. Dezember 2018 auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrags beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat dem Vertrag durch Beschluss

vom 15. Oktober 2018 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, 11. Januar 2019

Landeskirchenamt

Levin

Az.: 10 KGV St. Lorenz-Nord Lübeck – R Le

*

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisrates entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck,
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck,
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck
– jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat –
5. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck (nachfolgend KGV St. Lorenz)
– vertreten durch seinen Verbandsvorstand –
nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord:

§ 1

Auflösung

(1) Der KGV St. Lorenz wird zum 31. Dezember 2018 aufgelöst. Die vertragsschließenden Kirchengemeinden zu 1. bis 4. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des KGV St. Lorenz.

(2) Die Satzung des KGV St. Lorenz vom 2. März 2017 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(3) Die gemäß Satzung des KGV St. Lorenz diesem obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen jeweils an die vertragsschließenden Kirchengemeinden zurück.

§ 2 Vermögen

Das vorhandene Geldvermögen sowie das nach Einziehung aller Forderungen und Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen wird – mit Ausnahme einer angemessenen Rücklage zur Abdeckung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter, die gegebenenfalls noch gegen den Kirchengemeindeverband geltend gemacht werden können – auf die vertragsschließenden Kirchengemeinden nach gewichteten Gemeindegliederzahlen (Stand 1. April 2018) aufgeteilt und ausgezahlt. Vorauszahlungen sind möglich.

§ 3 Liquidation

(1) Die Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes sowie die Abwicklung dieses Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Vorstand des Kirchengemeindeverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Versammlung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrages die Durchführung dieses Vertrages.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens, sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) „Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

(2) „Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. Er tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Kraft.“

Lübeck, 18. Oktober 2018

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt
Lübeck

| | |
|----------------------|-------------------|
| Jan Sch ub a c k | Jens Re u t e r |
| Vorsitzender (L. S.) | weiteres Mitglied |

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in
Lübeck

| | |
|---------------------------|--|
| Torger B ü n e m a n n | Margrit K e h - r i n g - I b o l d |
| Vorsitzender (L. S.) | weiteres Mitglied |

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi
Lübeck

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Michael S c h u l z e | Esther K r ü g e r |
| Vorsitzender (L. S.) | weiteres Mitglied |

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in
Lübeck

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Bettina K i e s b y e | Milena M a n t h e y |
| Vorsitzende (L. S.) | weiteres Mitglied |

Für den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
St. Lorenz-Nord

| | |
|---------------------|----------------------------------|
| Inga M e i ß n e r | Elisabeth F a r e n h o l t z |
| Vorsitzende (L. S.) | weiteres Mitglied |

*

Anordnung zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck Vom 11. Januar 2019

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck,
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck,
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck – jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat – und der
5. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck (nachfolgend KGV St. Lorenz) – vertreten durch den Vorstand –

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands St. Lorenz-Nord in Lübeck vom 18. Oktober 2018 die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands St. Lorenz-Nord in Lübeck vereinbart. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat dem Vertrag durch Beschluss vom 15. Oktober 2018 die nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben.

§ 2

Jeder Vertragspartei nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kiel, 11. Januar 2019

Landeskirchenamt
Levin

Az.: 10 KGV St. Lorenz-Nord Lübeck – R Le

Grenzveränderung einer Kirchengemeinde

Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohmen Vom 11. Februar 2019

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohmen haben mit Zustimmung des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, eine Veränderung ihrer gemeinsamen Grenze beschlossen. Es wird daher gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Orte Groß Upahl, Hägerfelde, Karcheez, Mühlengeez und Prützen in ihren kommunalen Grenzen werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lohmen eingegliedert.

§ 2

1 Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt. 2 Die Eigentumsrechte der zukünftig auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohmen gelegenen örtlichen Kirchen „Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Upahl“ und „Evangelisch-Lutherische Kirche Karcheez“ bleiben unberührt.

§ 3

1 Die Grenzveränderung wird mit der Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Baumgarten, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow sowie der Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow wirksam. 2 Die Kirchengemeindeveränderungen werden durch eine gesonderte Anordnung bekannt gegeben.

§ 4

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohmen setzen sich bis zur Neuwahl im Jahr 2022 zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen durch die Grenzveränderung erlangten Gemeindegliedschaft, soweit nicht davon abweichende Umgemeindungen bewirkt wurden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

1 Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. 2 Sie tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Kiel, 11. Februar 2019

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Lohmen – R Be

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Baumgarten, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow Vom 11. Februar 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Baumgarten, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Baumgarten, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarnow in ihrem durch die Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohmen vom 11. Februar 2019 veränderten Gebiet werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Bützow“

neu gebildet.

§ 3

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Baumgarten, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tarnow. ²Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Baumgarten, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tarnow.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 18246 Bützow, Kirchenstraße 4.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Kiel, 11. Februar 2019

Landeskirchenamt
Belitz

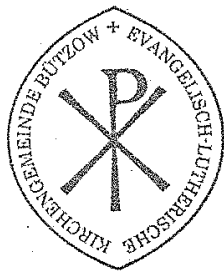
Az.: 10 Bützow – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bützow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow am 1. März 2019.



Kiel, 5. Februar 2019

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Bützow – R Ki

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 9 und Entgelttarifvertrag 2018 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 24. August 2018.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 3/2018 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 25. Januar 2019

Landeskirchenamt
Bethmann

Az.: NK 3211 – DAR Be

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 24. August 2018

zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA), vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord, vertreten durch den Vorstand,

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Hüxstraße 1–9, 23552 Lübeck und die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 3. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
2. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
 - im ersten Ausbildungsjahr 902,- €
 - im zweiten Ausbildungsjahr 956,- €
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.006,- €
 - im vierten Ausbildungsjahr 1.086,- €

- b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
- aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
im ersten Ausbildungsjahr 1.035,- €
im zweiten Ausbildungsjahr 1.111,- €
im dritten Ausbildungsjahr 1.229,- €
- bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
im ersten Ausbildungsjahr 956,- €
im zweiten Ausbildungsjahr 1.036,- €
3. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)
im ersten Ausbildungsjahr 952,- €
im zweiten Ausbildungsjahr 1.006,- €
im dritten Ausbildungsjahr 1.056,- €
im vierten Ausbildungsjahr 1.136,- €
- b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
- aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege
im ersten Ausbildungsjahr 1.085,- €
im zweiten Ausbildungsjahr 1.161,- €
im dritten Ausbildungsjahr 1.279,- €
- bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
im ersten Ausbildungsjahr 1.006,- €
im zweiten Ausbildungsjahr 1.086,- €

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Oldesloe, 24. August 2018

Für den Verband
kirchlicher und diako-
nischer Anstellun-
gs-
träger in Norddeutsch-
land (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 11 und Entgelttarifvertrag 2018 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 20. August 2018.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 3/2018 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 25. Januar 2019

Landeskirchenamt

B e t h m a n n

Az.: NK 3211 – DAR Be

*

Änderungstarifvertrag Nr. 11 und Entgelttarifvertrag 2018 vom 20. August 2018 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord,
vertreten durch den Vorstand,

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“
(ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Hüx-
straße 1–9, 23552 Lübeck und die Landesbezirkslei-
tung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „die privatrechtliche berufliche Mitarbeit in der NEK vom 10. Februar 2006“ durch die Worte „kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie vom 29. November 2017“ ersetzt.
- In § 15 Abs. 3 werden die Worte „ , frühestens jedoch nach Vollendung des 50. Lebensjahres,“ gestrichen.
- § 16 Abs. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung: „anlässlich der kirchlichen Eheschließung bzw. der Segnung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Tag nach Bedarf,“

4. In § 19 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ein durch Wochenende oder Feiertag verzögerter Beginn des Arbeitsverhältnisses ist bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs unschädlich.“
5. In § 20 werden die Worte „und das 30. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
6. Fassung Kirchengewerkschaft:
§ 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität vereinbart werden. Dabei ist ein Zuschuss des Anstellungsträgers in Höhe von mindestens 9,5 Prozent des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.
“Fassung ver.di: „frei“
7. In § 26 Abs. 7 werden die Worte: „Vermögensbildung oder“ gestrichen und die Worte „gesonderter Tarifverträge“ durch die Worte „des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung vom 26. November 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2018“ durch das Datum „30. September 2020“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Vorbemerkungen wird folgende Vorbemerkung 3 angefügt:
„3. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen in der Vorbemerkung zu Abteilung 1, in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 und in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3, kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“
 - b) In Abteilung 1 wird nach der Überschrift „Allgemein“ folgende Vorbemerkung eingefügt:
„Vorbemerkung:
Die Erzieherin in der Kinder- und Jugendarbeit, die Diakonin und die Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten hat Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 105,- Euro. (Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeiten wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).“
 - c) Abteilung 1 Entgeltgruppe K 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der zweiten eckigen Klammer wird nach dem Wort „Verwaltungs-“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „Bilanz- oder Finanzbuchhalterprüfung“ durch das

Wort „Bilanzbuchhalterprüfung“ ersetzt.

bb) In den Beispielen werden in den Klammern nach den Buchstaben „FH“ das Wort „/Bachelor“ eingefügt.

- d) Abteilung 2 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 2

Kirchenspezifische Tätigkeitsfelder/ Familienbildungsstätten

Vorbemerkungen:

1. Die Abteilung erfasst Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Küsterinnen, die in Kirchengemeinden tätig sind und Kirchenmusikerinnen sowie Arbeitnehmerinnen in Familienbildungsstätten.
2. Die entsprechenden Tätigkeiten der Kirchenmusikerin werden durch die nach dem Kirchenmusikergesetz eingerichtete Stelle festgelegt (§ 1 ff KMusG).
3. Diakonin ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakonenanstalt im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonienprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft bzw. Bruderschaft angehört und als Diakonin eingeseignet worden ist. Gemeindepädagogin ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindepädagogin anerkannt und eingeseignet worden ist.
4. Die Arbeitnehmerin, die mit der Aufgabe der Kreiskantorin nach § 17 KMusG betraut ist, erhält für die Dauer der Beauftragung eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro.
5. Bei Tätigkeiten von Kirchenmusikerinnen, deren Anforderungen die der Entgeltgruppe K 13 weit übersteigen, können durch Arbeitsvertrag Entgelte bis zur Entgeltgruppe K 14 vereinbart werden.
6. Die Diakonin und die Gemeindepädagogin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten hat Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 105,- Euro. (Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeit wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).

Entgeltgruppe K 3

Kirchenmusikerin ohne kirchenmusikalische Prüfung

Entgeltgruppe K 4

- a) Kirchenmusikerin mit D-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten

- b) Küsterin, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 5

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
b) Küsterin mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten

(Besonders verantwortliche Tätigkeiten:

Besonders verantwortliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.

- Bedienung, Überwachung, Pflege und Wartung von schwierigen technischen Anlagen und Einrichtungen [z. B. Notstrom-, Warn-, Klima- und Lüftungsanlagen];
- Betreuung einer Kirche, die als Baudenkmal von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedarf.)

Entgeltgruppe K 6

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und mit besonderen fachlichen Tätigkeiten
(Besondere fachliche Tätigkeiten:
Die besonderen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich aus geforderten Spezialkenntnissen.)
b) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 7

- a) Diakonin mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie eine Arbeitnehmerin mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachschulausbildung und kirchlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten
b) Gemeindepädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten
c) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit einer ihren Tätigkeiten entsprechenden Fachschulausbildung

Entgeltgruppe K 8

- a) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe a oder b mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
b) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit Fachhochschulabschluss oder als ständige verantwortliche Leiterin mindestens eines Fachbereichs

Entgeltgruppe K 9

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten

- b) Diakonin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
c) Gemeindepädagogin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
d) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 10

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 9 herausheben.
(Vielfalt der Aufgaben:
Ständige Leitung mehrerer Chöre bzw. Instrumentalgruppen oder regelmäßige Leitung mehrerer herausgehobener kirchenmusikalischer Veranstaltungen.)
b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 2500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

Entgeltgruppe K 11

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 6000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

Entgeltgruppe K 12

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die besondere Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 11 herausheben.
(Besondere Vielfalt der Aufgaben:
Leitung mehrerer Chöre bzw. Instrumentalgruppen und Leitung mehrerer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.)
b) Beauftragte der Landeskirche für die Bereiche der Chorarbeit, Populärmusik oder Posaunenchorarbeit

Entgeltgruppe K 13

Kirchenmusikerin mit A-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch besondere Anforderungen deutlich aus der Entgeltgruppe K 12 herausheben.

(Besondere Anforderungen:

Ein weiterer künstlerischer Abschluss ist erforderlich, wie z. B. Konzertexamen, Reifeprüfung, Master in Chorleitung bzw. Alte Musik oder Improvisation.)

Entgeltgruppe K 14

Landeskirchenmusikdirektorin (§ 19 KMusG)“

e) In Abteilung 3 wird Vorbemerkung 3 Satz 4 gestrichen.

10. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**„Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 1. Oktober 2018
bis 30. September 2019)
(monatlich in Euro)

| Entgelt- grup- pe | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|-------------------------|-------|---|---|---|--|
| | Stufe | nach 2 Jah- ren Erfah- rungs- zeit | nach 5 Jah- ren Erfah- rungs- zeit | nach 9 Jah- ren Erfah- rungs- zeit | nach 14 Jah- ren Erfah- rungs- zeit |
| K 1 | 1.810 | 1.810 | 1.865 | 1.918 | 1.981 |
| K 2 | 2.072 | 2.130 | 2.217 | 2.339 | 2.481 |
| K 3 | 2.210 | 2.279 | 2.380 | 2.525 | 2.730 |
| K 4 | 2.481 | 2.554 | 2.664 | 2.819 | 2.976 |
| K 5 | 2.635 | 2.697 | 2.804 | 2.945 | 3.111 |
| K 6 | 2.771 | 2.829 | 2.920 | 3.045 | 3.261 |
| K 7 | 2.907 | 2.982 | 3.094 | 3.256 | 3.468 |
| K 8 | 3.173 | 3.281 | 3.441 | 3.666 | 3.953 |
| K 9 | 3.418 | 3.517 | 3.668 | 3.877 | 4.091 |
| K 10 | 3.666 | 3.793 | 3.979 | 4.246 | 4.516 |
| K 11 | 4.020 | 4.203 | 4.479 | 4.866 | 5.073 |
| K 12 | 4.407 | 4.629 | 4.961 | 5.428 | 5.774 |
| K 13 | 4.705 | 4.946 | 5.263 | 5.685 | 6.177 |
| K 14 | 5.006 | 5.274 | 5.627 | 6.094 | 6.648“ |

11. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**„Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 1. Oktober 2019)
(monatlich in Euro)

| Entgelt- grup- pe | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|-------------------------|-------|---|---|---|--|
| | Stufe | nach 2 Jah- ren Erfah- rungs- zeit | nach 5 Jah- ren Erfah- rungs- zeit | nach 9 Jah- ren Erfah- rungs- zeit | nach 14 Jah- ren Erfah- rungs- zeit |
| K 1 | 1.855 | 1.855 | 1.912 | 1.966 | 2.031 |
| K 2 | 2.124 | 2.183 | 2.272 | 2.397 | 2.543 |
| K 3 | 2.265 | 2.336 | 2.440 | 2.588 | 2.798 |
| K 4 | 2.543 | 2.618 | 2.731 | 2.889 | 3.050 |

| | | | | | |
|------|-------|-------|-------|-------|--------|
| K 5 | 2.701 | 2.764 | 2.874 | 3.019 | 3.189 |
| K 6 | 2.840 | 2.900 | 2.993 | 3.121 | 3.343 |
| K 7 | 2.980 | 3.057 | 3.171 | 3.337 | 3.555 |
| K 8 | 3.252 | 3.363 | 3.527 | 3.758 | 4.052 |
| K 9 | 3.503 | 3.605 | 3.760 | 3.974 | 4.193 |
| K 10 | 3.758 | 3.888 | 4.078 | 4.352 | 4.629 |
| K 11 | 4.121 | 4.308 | 4.591 | 4.988 | 5.200 |
| K 12 | 4.517 | 4.745 | 5.085 | 5.564 | 5.918 |
| K 13 | 4.823 | 5.070 | 5.395 | 5.827 | 6.331 |
| K 14 | 5.131 | 5.406 | 5.768 | 6.246 | 6.814“ |

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2019

(1) ¹Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2019.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2018 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 30. September 2019 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. ³Wird bis zum 1. Januar 2019 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020

(1) ¹Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2020.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2019 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. September 2020 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2020 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Lübeck, 20. August 2018

Für den Verband
kirchlicher und diako-
nischer Anstellungs-
träger in Norddeutsch-
land (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 16 und Entgelttarifvertrag 2018 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 17. September 2018.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 4/2018 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 25. Januar 2019

Landeskirchenamt

B e t h m a n n

Az.: NK 3211 – DAR Be

*

Änderungstarifvertrag Nr. 16 und Entgelttarifvertrag 2018

vom 17. September 2018

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Kirchengewerkschaft Landesverband Nord,
vertreten durch den Vorstand,

der „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Hüx-
straße 1–9, 23552 Lübeck und die Landesbezirkslei-
tung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 18. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Buchstabe c wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „43,50“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Zahl „102,20“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Wunsch des Anstellungsträgers oder der Arbeitnehmerin ist die Treueleistung analog § 19 Absatz 8 Satz 2 abzugelten. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf die Vollendung der Beschäftigungszeit folgenden Monats zulässig. Der Abgeltungsanspruch des Anstellungsträgers ist auf die Hälfte des Urlaubsanspruchs begrenzt (Abrundung bei Bruchteilen von Urlaubstagen).“

4. § 26 wird folgende Protokollnotiz zu Abs. 3 angefügt:
 „Protokollnotiz zu Absatz 3:
 Der Arbeitgeberanteil am Beitrag beinhaltet den Zuschuss nach § 23 BetrAVG.“
5. In § 32 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte: „Abteilung 1, 2, 5 und 6“ durch die Worte „Abteilungen 1 bis 6“ und das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abteilung 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Entgeltgruppe 3 wird das Beispiel
- „- Arbeitnehmerin in der Alten- und Krankenpflege“ gestrichen.
- bb) In Entgeltgruppe 4 wird das Wort „Beispiele“ durch das Wort „Beispiel“ ersetzt und die Beispiele
- „- Altenpflegehelferin“,
 - „- Krankenpflegehelferin“ sowie
 - „- Gesundheits- und Pflegeassistentin (GPA)“ gestrichen.
- cc) In Entgeltgruppe 5 werden die Beispiele
- „-Altenpflegehelferin, die überwiegend in der Betreuung von gerontopsychiatrisch Erkrankten oder demen- ten Personen tätig ist“ und
 - „- Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station“ gestrichen.
- dd) In Entgeltgruppe 6 werden die Beispiele
- „- Medizinische Fachangestellte (MFA) (Arzthelferin)“ und
 - „- Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) (Zahnarzthelferin)“ gestrichen.
- ee) In Entgeltgruppe 7 werden im Abschnitt A das Beispiel
- „- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 6 mit rehapädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit als Ausbilderin in der beruflichen Bildung (Hierzu Prot. Not. 2)“
 - und im vorletzten Beispiel nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „ , Altenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)“
 - sowie in Abschnitt B das Beispiel „- Leitung in der ambulanten Pflege (Hierzu Prot. Not. 2)“ gestrichen.
- ff) In Entgeltgruppe 8 wird in Abschnitt A das Beispiel
- „- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung“ sowie
- in Abschnitt B die Beispiele
- „- Einsatzleitung in der ambulanten Pflege“,
 - „- Leitende Medizinisch-technische Assistentin (MTA)“,
 - „- Stationsleitung in einem Krankenhaus oder einer stationären Wohnpflegeeinrichtung“,
 - „- Wohngruppenleitung“ und
 - „- Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs (Hierzu Prot. Not. 2)“ gestrichen.
- gg) In Entgeltgruppe 9 Abschnitt B werden die Beispiele
- „- Leitung mehrerer Stationen“,
 - „- Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“,
 - „- Pflegedienstleitung (PDL)“ und
 - „Wohngruppenleitung mit mindestens 25 Wohnplätzen“ gestrichen.
- hh) In Entgeltgruppe 10 Abschnitt B werden die Beispiele
- „- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen“,
 - „- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung“,
 - „- PDL im ambulanten Bereich mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen“ und
 - „- PDL in einer stationären Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen“ gestrichen.
- ii) In Entgeltgruppe 11 Abschnitt B werden die Beispiele
- „- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen“ und
 - „- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung mit mindestens 100 Plätzen“ gestrichen.

b) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 1
(gültig ab 1. Januar 2019)
(monatlich in Euro)**

| Entgelt- gruppe | 1. | 2. | 3. | 4. |
|--------------------|-------|------------------|------------------|---------------------|
| | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe |
| | | nach 3 Jahren | nach 7 Jahren | nach 12 Jahren |
| E 1 | 1.916 | 1.982 | 2.051 | 2.187 |
| E 2 | 1.982 | 2.078 | 2.227 | 2.389 |
| E 3 | 2.117 | 2.227 | 2.389 | 2.634 |
| E 4 | 2.389 | 2.537 | 2.672 | 2.876 |
| E 5 | 2.537 | 2.672 | 2.809 | 3.015 |
| E 6 | 2.672 | 2.769 | 2.916 | 3.159 |
| E 7 | 2.809 | 2.984 | 3.078 | 3.362 |
| E 8 | 3.070 | 3.249 | 3.490 | 3.841 |
| E 9 | 3.315 | 3.532 | 3.695 | 3.981 |
| E 10 | 3.559 | 3.802 | 4.045 | 4.397 |
| E 11 | 3.911 | 4.250 | 4.668 | 4.951 |
| E 12 | 4.292 | 4.668 | 5.182 | 5.645 |
| E 13 | 4.668 | 5.154 | 5.645 | 6.263 ⁴⁴ |

c) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 1
(gültig ab 1. Januar 2020)
(monatlich in Euro)**

| Entgelt- gruppe | 1. | 2. | 3. | 4. |
|--------------------|-------|------------------|------------------|---------------------|
| | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe |
| | | nach 3 Jahren | nach 7 Jahren | nach 12 Jahren |
| E 1 | 1.958 | 2.026 | 2.096 | 2.235 |
| E 2 | 2.026 | 2.124 | 2.276 | 2.442 |
| E 3 | 2.164 | 2.276 | 2.442 | 2.692 |
| E 4 | 2.442 | 2.593 | 2.731 | 2.939 |
| E 5 | 2.593 | 2.731 | 2.871 | 3.081 |
| E 6 | 2.731 | 2.830 | 2.980 | 3.228 |
| E 7 | 2.871 | 3.050 | 3.146 | 3.436 |
| E 8 | 3.138 | 3.320 | 3.567 | 3.926 |
| E 9 | 3.388 | 3.610 | 3.776 | 4.069 |
| E 10 | 3.637 | 3.886 | 4.134 | 4.494 |
| E 11 | 3.997 | 4.344 | 4.771 | 5.060 |
| E 12 | 4.386 | 4.771 | 5.296 | 5.769 |
| E 13 | 4.771 | 5.267 | 5.769 | 6.401 ⁴⁴ |

d) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 2
(gültig ab 1. Januar 2019)
(monatlich in Euro)**

| Entgelt- grup- pe | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|-------------------------|-------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|-------------|
| | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe |
| | | nach 3 Jah- ren | nach 7 Jah- ren | nach 12 Jah- ren | nach 20* |
| ES 3 | 2.117 | 2.227 | 2.389 | 2.634 | |
| ES 4 | 2.389 | 2.554 | 2.690 | 2.904 | |
| ES 5 | 2.537 | 2.690 | 2.827 | 3.045 | |
| ES 7 | 2.809 | 3.081 | 3.192 | 3.375 | 3.461 |
| ES 8 | 2.940 | 3.187 | 3.358 | 3.602 | 3.682 |
| ES 9 | 3.070 | 3.322 | 3.568 | 3.841 | 3.927 |
| ES 10 | 3.315 | 3.611 | 3.778 | 3.981 | 4.071 |
| ES 11 | 3.559 | 3.888 | 4.135 | 4.397 | 4.496 |
| ES 12 | 3.911 | 4.346 | 4.773 | 4.951 | 5.063 |

* Ab 1. Januar 2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.⁴⁴

e) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 2
(gültig ab 1. Januar 2020)
(monatlich in Euro)**

| Entgelt- grup- pe | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|-------------------------|-------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|-------------|
| | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe |
| | | nach 3 Jah- ren | nach 7 Jah- ren | nach 12 Jah- ren | nach 20* |
| ES 3 | 2.164 | 2.276 | 2.442 | 2.692 | |
| ES 4 | 2.442 | 2.610 | 2.749 | 2.968 | |
| ES 5 | 2.593 | 2.749 | 2.889 | 3.112 | |
| ES 7 | 2.871 | 3.149 | 3.262 | 3.449 | 3.537 |
| ES 8 | 3.005 | 3.257 | 3.432 | 3.681 | 3.763 |
| ES 9 | 3.138 | 3.395 | 3.646 | 3.926 | 4.013 |
| ES 10 | 3.388 | 3.690 | 3.861 | 4.069 | 4.161 |
| ES 11 | 3.637 | 3.974 | 4.226 | 4.494 | 4.595 |
| ES 12 | 3.997 | 4.442 | 4.878 | 5.060 | 5.174 |

* Ab 1. Januar 2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.⁴⁴

- f) Abteilung 3 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 3

Stationäre und ambulante Pflege

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend in der ambulanten und teil-/stationären Pflege liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollnotiz:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EP 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Präsenzkraft
- Betreuungskraft § 43 b SGB XI

Entgeltgruppe EP 4

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EP 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben).

Beispiele:

- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit Tätigkeiten mit gerontopsychiatrisch und bzw. oder palliativmedizinisch zu pflegenden Personen bzw. mit pflegerischen Tätigkeiten für hochgradig (ärztliche Diagnose) dementiell erkrankte Personen
- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 4 mit Tätigkeiten in einem Wohnbereich ausschließlich für demenziell erkrankte Personen

Protokollnotiz zur Entgeltgruppe EP 5:

Für die GPA, die überwiegend in einer Einrichtung, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig ist, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 5 hat die Arbeitnehmerin, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit behandlungspflegerische Tätigkeiten (SGB V) ausübt, Anspruch auf eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der Entgeltgruppe EP 6.

Entgeltgruppe EP 6

Medizinische Fachangestellte (MFA) bzw. Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 7

1. Arbeitnehmerin mit einer Qualifikation als Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI mit entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Kinderkrankenschwester)
- Altenpflegerin
- Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerzieherin

2. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 8

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 7, Fallgruppe 1 mit einer für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation im Wundmanagement, als Praxisanleiterin, als Hygienebeauftragte oder als Pain Nurse diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung werden Einzelheiten geregelt, insbesondere was erforderliche Zusatzqualifikationen sind. In dieser Dienstvereinbarung kann auch von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.

Entgeltgruppe EP 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 7 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Fachkraft für Hygiene
- Fachkraft für Geriatrie

Entgeltgruppe EP 10

Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung

Entgeltgruppe EP 11

1. Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
2. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung mit mindestens 30 Plätzen
3. Leitung einer Tagespflege

Entgeltgruppe EP 12

Pflegedienstleitung (PDL)

Entgeltgruppe EP 13

1. Pflegedienstleitung in der ambulanten Pflege mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen
2. Pflegedienstleitung in der stationären Pflege mit mindestens 100 Plätzen

Nr. 2**Entgelttabelle zu Abteilung 3**

(gültig ab 1. Januar 2020)
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|---------------|-------|-----------------------|-----------------------|------------------------|----------------------------|
| | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe | Stufe |
| | | nach 3 Jah- ren | nach 7 Jah- ren | nach 12 Jah- ren | nach 20* Jah- ren |
| EP 3 | 2.164 | 2.276 | 2.442 | 2.692 | |
| EP 4 | 2.442 | 2.593 | 2.731 | 2.939 | |
| EP 5 | 2.593 | 2.731 | 2.871 | 3.081 | |
| EP 6 | 2.731 | 2.830 | 2.980 | 3.228 | |
| EP 7 | 2.871 | 3.050 | 3.193 | 3.436 | 3.498 |
| EP 8 | 2.960 | 3.140 | 3.286 | 3.599 | 3.664 |
| EP 9 | 3.049 | 3.230 | 3.427 | 3.763 | 3.831 |
| EP 10 | 3.138 | 3.320 | 3.621 | 3.926 | 3.997 |
| EP 11 | 3.388 | 3.610 | 3.776 | 4.069 | 4.142 |
| EP 12 | 3.637 | 3.886 | 4.134 | 4.494 | 4.575 |
| EP 13 | 3.997 | 4.344 | 4.771 | 5.060 | 5.151 |

* Ab 1. Januar 2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

- g) Abteilung 4 erhält folgende Fassung:

**„Abteilung 4
Krankenhäuser**

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in voll- und teilstationären Krankenhäusern, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, tätig sind und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollerklärung zum Geltungsbereich:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich unverzüglich nach einer Gesetzesänderung bezüglich der Refinanzierung von Kranken-

häusern (entsprechend den Regelungen im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Bundes) nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Verhandlungen über dadurch mögliche Verbesserungen für eine oder mehrere Personengruppen im Krankenhaus aufzunehmen.

Vorbemerkungen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder von Altenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. als Altenpflegerinnen eingruppiert.
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder von Altenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. als Altenpflegerinnen eingruppiert.
3. Altenpflegerinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen eingruppiert.
4. Alten- und Krankenpflegehelferinnen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Pflegeassistentinnen (GPA) ausüben, sind als Gesundheits- und Pflegeassistentinnen eingruppiert.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EK 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Entgeltgruppe EK 4

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EK 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben).

Beispiel:

- Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 4 auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiat-

rie- oder Intensiv-Station mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 6

1. Medizinische Fachangestellte (MFA) bzw. Arzhelferin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Rettungsassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 7

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Altenpflegerin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten
2. Notfallsanitäterin mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Medizinisch- bzw. Pharmazeutisch-technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 8

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7, Fallgruppe 1 bis 3 mit einer für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 150 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation im Wundmanagement, als Praxisanleiterin, als Hygienebeauftragte oder als Pain Nurse diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung werden Einzelheiten geregelt, insbesondere was erforderliche Zusatzqualifikationen sind. In dieser Dienstvereinbarung kann auch von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.
2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7, Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist.
Spezialbereiche in diesem Sinne sind:
 - Intensivpflege / Intermediate Care (IMC) / Schlaganfall
 - Operationsdienst
 - Anästhesiepflege
 - Zentrale Notaufnahme
3. Hebamme mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Operationstechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Chirurgisch-technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
6. Anästhesietechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung
- Zusatzausbildung zur Fachkraft für Geriatrie

Entgeltgruppe EK 10

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten
2. Hygienefachkraft mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Stellvertretende Stationsleitung
4. Leitende medizinisch-technische Assistentin

Entgeltgruppe EK 11

Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs

Entgeltgruppe EK 12

Stationsleitung

Entgeltgruppe EK 13

Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs

Entgeltgruppe EK 14

Leitung mehrerer Stationen

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 1. Januar 2020)
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe | 4. Stufe | 5. Stufe |
|---------------|----------|---------------|---------------|----------------|-----------------|
| | | nach 3 Jahren | nach 7 Jahren | nach 12 Jahren | nach 20* Jahren |
| EK 3 | 2.164 | 2.276 | 2.442 | 2.692 | |
| EK 4 | 2.442 | 2.593 | 2.731 | 2.939 | |
| EK 5 | 2.593 | 2.731 | 2.871 | 3.081 | |
| EK 6 | 2.731 | 2.830 | 2.980 | 3.228 | |
| EK 7 | 2.871 | 3.050 | 3.193 | 3.436 | 3.498 |
| EK 8 | 2.960 | 3.140 | 3.286 | 3.599 | 3.664 |
| EK 9 | 3.049 | 3.230 | 3.427 | 3.763 | 3.831 |
| EK 10 | 3.138 | 3.370 | 3.621 | 3.926 | 3.997 |
| EK 11 | 3.263 | 3.465 | 3.672 | 3.998 | 4.070 |

| | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| EK 12 | 3.388 | 3.610 | 3.776 | 4.069 | 4.142 |
| EK 13 | 3.513 | 3.748 | 3.955 | 4.282 | 4.359 |
| EK 14 | 3.637 | 3.886 | 4.134 | 4.494 | 4.575 |

* Ab 1. Januar 2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

h) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 5
(gültig ab 1. Januar 2019)
(monatlich in Euro)**

| Entgeltgruppe | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe | 4. Stufe | 5. Stufe | 6. Stufe |
|---------------|----------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| | | nach 1 Jahr | nach 2 Jahren | nach 3 Jahren | nach 4 Jahren | nach 5 Jahren |
| Ä 1 | 4.108 | 4.341 | 4.507 | 4.795 | 5.139 | 5.280 |
| | | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | nach 8 Jahren | nach 10 Jahren | nach 12 Jahren |
| Ä 2 | 5.422 | 5.876 | 6.276 | 6.509 | 6.736 | 6.963 |
| | | nach 3 Jahren | nach 6 Jahren | | | |
| Ä 3 | 6.791 | 7.190 | 7.761 | | | |
| | | nach 3 Jahren | | | | |
| Ä 4 | 7.989 | 8.560 | | | | |

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

i) Abteilung 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe I 1
Arbeitnehmerin ohne abgeschlossene Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
- Küchenhilfe
- Servicekraft
- Kaffeeköchin
- Verkaufshilfe

Entgeltgruppe I 2

Arbeitnehmerin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von in der Regel mindestens zwei Jahren Dauer und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Köchin
- Restaurantfachfrau
- Hotelfachfrau
- Verkäuferin
- Floristin
- Bäckerin
- Hauswirtschafterin
- Konditorin

Entgeltgruppe I 3

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung in Teilbereichen für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Entgeltgruppe I 4

Arbeitnehmerin in stellvertretender Leitungsfunktion und Verantwortung für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Entgeltgruppe I 5

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung für Personal, Sach- bzw. Finanzmittel.

Beispiele zu I 3 bis I 5:

- Küchenleitung
- Hauswirtschaftsleitung
- Restaurantleitung
- Betriebsleitung“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

**Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig ab 1. Januar 2019)
(in Euro)**

| Entgeltgruppe I 1 | 1. - 2. Jahr | 3. - 5. Jahr | 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|--------------|--------------|---------|--------------|------------|
| pro Monat | 1.591 | 1.639 | 1.748 | 1.842 | 2.126 |
| pro Stunde | 9,45 | 9,74 | 10,38 | 10,94 | 12,63 |

| Entgeltgruppe I 2 | 1. Jahr | 2. - 3. Jahr | 4. - 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|---------|--------------|--------------|--------------|------------|
| pro Monat | 1.748 | 1.842 | 2.126 | 2.339 | 2.573 |
| pro Stunde | 10,38 | 10,94 | 12,63 | 13,90 | 15,29 |

| Entgeltgruppe I 3 | 1. - 3. Jahr | 4. - 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| pro Monat | 2.627 | 2.890 | 3.179 | 3.497 |
| pro Stunde | 15,61 | 17,17 | 18,89 | 20,77 |

| Entgeltgruppe I 4 | 1. - 3. Jahr | 4. - 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| pro Monat | 2.889 | 3.178 | 3.496 | 3.845 |
| pro Stunde | 17,16 | 18,88 | 20,77 | 22,84 |

| Entgeltgruppe I 5 | 1. - 3. Jahr | 4. - 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| pro Monat | 3.152 | 3.467 | 3.814 | 4.195 |
| pro Stunde | 18,73 | 20,60 | 22,66 | 24,92 |

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig ab 1. Januar 2020)
(in Euro)**

| Entgeltgruppe I 1 | 1. - 2. Jahr | 3. - 5. Jahr | 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|--------------|--------------|---------|--------------|------------|
| pro Monat | 1.626 | 1.675 | 1.786 | 1.883 | 2.173 |
| pro Stunde | 9,66 | 9,95 | 10,61 | 11,19 | 12,91 |

| Entgeltgruppe I 2 | 1. Jahr | 2. - 3. Jahr | 4. - 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|---------|--------------|--------------|--------------|------------|
| pro Monat | 1.786 | 1.883 | 2.173 | 2.390 | 2.630 |
| pro Stunde | 10,61 | 11,19 | 12,91 | 14,20 | 15,62 |

| Entgeltgruppe I 3 | 1. - 3. Jahr | 4. - 6. Jahr | 7. - 8. Jahr | ab 9. Jahr |
|-------------------|--------------|--------------|--------------|------------|
| pro Monat | 2.685 | 2.954 | 3.249 | 3.574 |
| pro Stunde | 15,95 | 17,55 | 19,30 | 21,23 |

| Entgeltgruppe I 4 | | | | |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|
| pro Monat | 2.953 | 3.248 | 3.573 | 3.930 |
| pro Stunde | 17,54 | 19,30 | 21,23 | 23,35 |

| Entgeltgruppe I 5 | | | | |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|
| pro Monat | 3.221 | 3.543 | 3.897 | 4.287 |
| pro Stunde | 19,14 | 21,05 | 23,15 | 25,47 |

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 3
Zu § 17**

§ 17 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch lediglich 10 Prozent des der Arbeitnehmerin im Vormonat üblicherweise zustehenden Arbeitsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 beträgt.“

c) In Nr. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

d) Anlage 3 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung aufgehoben.

8. Anlage 4 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe c wird die Zahl „12,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

9. Anlage 6 Nr. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Remise Ladengeschäft in Itzehoe“

**§ 2
Ausgleich der
Besitzstandszulagenkürzung 2019**

(1) ¹Für Arbeitnehmerinnen, die unter

- § 3 Absatz 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Absatz 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 3 Absatz 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

²Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ³Sie wird fällig im Juli 2019. ⁴Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2019 fällig ist.

(2) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2019 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020

(1) ¹Für Arbeitnehmerinnen, die unter

- § 3 Absatz 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

- § 3 Absatz 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

- § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

²Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Zwölffaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ³Sie wird fällig im Juli 2020. ⁴Sie kann auch in zwei gleichen

Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2020 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 3, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

| Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31. Dezember 2019 | Eingruppierung nach Abteilung 3 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 1. Januar 2020 |
|--|--|
| E 3 | EP 3 |
| E 4 | EP 4 |
| E 5 | EP 5 |
| E 6 | EP 6 |
| E 7 | EP 7 |
| E 8 | EP 10 |
| E 9 | EP 11 |
| E 10 | EP 12 |
| E 11 | EP 13 |

Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten und Qualifikation die Voraussetzungen der Entgeltgruppe EP 8 oder EP 9 erfüllen, ist entsprechend eingruppiert.

(2) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 4, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

| Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31. Dezember 2019 | Eingruppierung nach Abteilung 4 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 1. Januar 2020 |
|--|--|
| E 3 | EK 3 |
| E 4 | EK 4 |
| E 5 | EK 5 |
| E 6 | EK 6 |
| E 7 | EK 7 |
| E 8 | EK 10 |
| E 9 | EK 12 |
| E 10 | EK 14 |

Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten und Qualifikation die Voraussetzungen der Entgeltgruppe EK 8, EK 9, EK 11 oder EK 13 erfüllen, ist entsprechend eingruppiert.

(3) Arbeitnehmerinnen, die am 1. Januar 2020 arbeitsvertragliche Ansprüche auf übertarifliche Zulagen haben, werden vom Geltungsbereich der Abteilungen 3 und 4 ausgeschlossen, solange die Ansprüche bestehen. Dies gilt nicht für Zulagen, die wegen eines Wechsels zwischen den Dienststellen im Unternehmensverbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zum Zwecke des Entgeltausgleichs infolge von nicht anerkannten Vordienstzeiten gewährt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt

- § 1 Nr. 1 Buchstabe b; Nr. 2 Buchstabe b und d; Nr. 3; Nr. 6 Buchstabe a, c, e, f und g; Buchstabe i Doppelbuchstabe cc; Nr. 7 Buchstabe b; Nr. 8 Buchstabe b; § 4 am 1. Januar 2020 sowie
- § 1 Nr. 7 Buchstabe c am 1. Januar 2021 und
- § 1 Nr. 7 Buchstabe d am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können § 1 Nr. 6 Buchstabe f und g im Wege einer Dienstvereinbarung vor dem 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Hamburg, 17. September 2018

Für den Verband
kirchlicher und diako-
nischer Anstellungs-
träger in Norddeutsch-
land (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Barmstedt hat am 29. September 2014 die Entwidmung des alten Kirchsaals in Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kirchenstraße 21 beschlossen. Ein Entwidmungsgottesdienst hat stattgefunden. Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, den 14. Januar 2019

Landeskirchenamt

Grantzau

Az.: 60/61/62 - Barmstedt - B Gr

*

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde hat am 8. Mai 2018 die Entwidmung der Johanneskapelle Köthel in Köthel, An der Kirche 9 beschlossen. Die Zustimmung des Kirchenkreisrates erfolgte am 28. Mai 2018. Dieser Beschluss ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland vom 1. August 2018 genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gegeben. Der Entwidmungsgottesdienst findet am 24. März 2019 um 17:00 Uhr statt.

Schwerin, den 16. Januar 2019

Landeskirchenamt

Gauer

Az.: 60 Köthel, Johanneskapelle – B Ga

Widmung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt hat am 29. September 2014 die Widmung der Osterkirche in Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kirchenstraße 21 beschlossen. Ein Widmungsgottesdienst hat stattgefunden. Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, den 14. Januar 2019

Landeskirchenamt

Grantzau

Az.: 60/61/62 Barmstedt – B Gr

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist die 3. Pfarrstelle (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde Alt-Rahlstedt liegt am Ostrand Hamburgs und ist 2008 aus einem Fusionsprozess von ursprünglich vier Gemeinden entstanden. Sie hat 8200 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von ca. 31 500 EinwohnerInnen. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf sehr unterschiedliche Siedlungsgebiete und Sozialräume: mit dörflichen Anteilen in Schleswig-Holstein am Rande Hamburgs (Auferstehungskirche Braak), mit gründerzeitlichen und vom Jugendstil geprägten Häusern um die Alt-Rahlstedter Kirche (aus dem 13. Jahrhundert) herum, neueren Siedlungen (Martinskirche) und einem Stadtteil mit sozialem Wohnungsbau aus den 60er Jahren in Großlohe mit dem Christophorus-Gemeindezentrum. Die Gemeinde bildet zusammen mit der Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst-Rahlstedt-Ost die kirchliche Region Rahlstedt.

Dieses breite Spektrum von Lebensräumen und Lebensformen erleben wir als eine Ressource unseres vielfältigen gemeindlichen Lebens.

Die pastorale Arbeit geschieht weniger standortbezogen, sondern vielmehr gabenorientiert und nach inhaltlichen Schwerpunkten.

Die Gemeinde sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der sich darauf freut,

- die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden zukunftsorientiert zu denken und zu gestalten und am überregional organisierten Konfi-Camp teilzunehmen, – darüber hinaus gibt es weitere KU-Modelle; in der Region ist das qualifiziert begleitete Gespräch über die Zukunft des KU eröffnet und kann mitgestaltet werden;
- ein gut zusammenarbeitendes Pfarrteam zu ergänzen, mit gut organisierten Ehrenamtlichen und einem kompetenten Kirchengemeinderat zusammenzuarbeiten, der die Arbeit des Pfarrteams konstruktiv begleitet und mit unterschiedlichen Meinungen gut umgehen kann;
- Gottesdienste und Amtshandlungen an den unterschiedlichen Orten der Gemeinde zu übernehmen.

Wir wünschen uns eine reflektierte Persönlichkeit mit kommunikativen Fähigkeiten, die gern auf Menschen zugeht, Haupt- und Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnet und sich in einer großen Gemeinde mit vielen Teams gut organisieren kann.

Ein Pastorat im Ensemble des Gemeindezentrums Großlohe oder geeignete Amtsräume zur Gestaltung der Präsenz können bereitgestellt werden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Pastor Christian Reinhart (Telefon: 040 677 3146), der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Martin Bähr (E-Mail: fam.sickerbaehr@web.de), der Propst für die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Propst Hans-Jürgen Buhl (E-Mail: hj.buhl@kirche-hamburg-ost.de, Tel.: 040 519 000 114) und die Personalentwicklerin für Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Ulrike Wenn (E-Mail: u.wenn@kirche-hamburg-ost.de, Tel.: 040 519 000 155).

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2019** zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg-Lübeck Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Alt-Rahlstedt (3) – P Sc

*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist ab 1. Mai 2019 die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) mit Dienstsitz in Gielow zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinden Gielow und Rittermannshagen haben sich zu einem Pfarrsprengel zusammengeschlossen, um den hauptamtlichen Mitarbeitenden die Arbeit in einem größeren Team zu ermöglichen und die kirchliche Arbeit im gesamten Raum der beiden Kirchengemeinden zukünftig gemeinsam zu gestalten. Ab April wird es eine Pfarrstelle (100 Prozent) mit Dienstsitz in Rittermannshagen geben, welche besetzt ist, und eine zu besetzende Pfarrstelle (50 Prozent) mit Dienstsitz in Gielow. Daneben arbeitet eine Gemeindepädagogin (50 Prozent) schon seit längerem in diesem Bereich und für Bürotätigkeiten sind zwei Stellen zu je 25 Prozent Anstellungsumfang vorhanden. Die Kirchengemeinderäte haben sich gemeinsam für diesen neuen Weg der Zusammenarbeit im ländlichen Raum entschieden und freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Lust und Ideen hat, neue Arbeitsformen mit zu entwickeln und zu gestalten.

Gielow und Rittermannshagen liegen in der landschaftlich reizvollen Mecklenburgischen Schweiz im Gebiet zwischen dem Malchiner See mit der Stadt Malchin und der Müritz mit der Stadt Waren. Auch die Stadt Rostock ist schnell erreichbar. Kulturelle Schwerpunkte in der Kirchengemeinde sind der Festspielort Ulrichshusen und die Kirche Basedow mit der ältesten und bedeutendsten Barockorgel in Mecklenburg.

Dienstsitz für die ausgeschriebene Pfarrstelle ist das sanierte Pfarrhaus in Gielow mit einer geräumigen Pfarrwohnung. Das Dorf ist das größte im Pfarrsprengel, mit einer Grundschule und einem Kindergarten.

Worauf Sie sich in der neuen Pfarrstelle freuen können:

- Gemeindeglieder, die gerne Gottesdienste und Feste feiern und gemeinsam ihren Glauben stärken und leben möchten sowie Menschen außerhalb der

Gemeinden, die sich für das kirchliche Leben interessieren und dieses mitgestalten,

- ein offenes Team an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in allen beteiligten Gemeinden,
- sinnvolle und gabenorientierte Aufteilung der Arbeit im Pfarrsprengel mit dem Schwerpunkt in der Kirchengemeinde Gielow.

Nähere Auskünfte erteilen: Kirchenälteste Frau Veronika Ahrndt, Pfarrbüro Gielow, Tel.: 039 957 203 42, E-Mail: gielow@elkm.de, Dienstag und Donnerstag 8:30 bis 11:30 Uhr, Tel. (privat): 039 953 702 67, Pastorin Jette Altschwager, Tel.: 039 951 2268, E-Mail: rittermannshagen@elkm.de und Propst Wulf Schünnemann, Rostock, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propstrostock@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg-Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gielow und Rittermannshagen (2) – P Ha

*

Für die Region Bramfeld-Steilshoop mit Arbeitsschwerpunkt in der **Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, ist die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (50 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Pfarrstelle ist auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Der Kirchenkreisrat, die Region und die Gemeinde freuen sich über Bewerbungen von Pastorinnen und Pastoren, die Lust haben sich auszuprobieren, sich zu entwickeln und neue Wege zu gehen.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- kommunikative Fähigkeiten, vernetztes Denken und Teamfähigkeit
- Lust auf interkulturelle Arbeit und Religionspädagogik
- zugewandter Umgang mit Ehrenamtlichen und Offenheit für Kirchenferne
- ein weites Seelsorgeverständnis

für folgende Aufgaben:

- Mitgestalten zukunftsweisender kirchengemeindlicher Arbeit in der Region

- liebevolle und kreative Gestaltung unserer Gottesdienste
- kultursensible Seelsorge, v. a. für Frauen
- die religionspädagogische Betreuung der Steilshooper Kindertagesstätte (Kita) mit interkulturellem Schwerpunkt
- die Weiterentwicklung von regionalen, familien-spezifischen Angeboten als Schnittpunkt zwischen Kitas und Kirchengemeinden.

Die Region Bramfeld-Steilshoop im Hamburger Nordosten umfasst mehr als 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und gut 16 000 Gemeindemitglieder.

Bramfeld ist ein Zwischenort zwischen Großstadt und grünen Vororten, durchzogen von zwei großen Verkehrsachsen. Die kulturelle und soziale Vielfalt der Bevölkerung entspricht seit Jahren ziemlich genau dem Hamburger Durchschnitt. Bramfeld wächst. Neue Herausforderungen entstehen durch umfangreiche Neubauprojekte und entsprechend notwendige infrastrukturelle Maßnahmen.

Steilshoop ist ein bunter Stadtteil, in dem ca. 20 000 Menschen aus über 100 Nationen zusammenleben. Kulturelle, soziale und religiöse Vielfalt – gepaart mit dörflichem Charme – prägen das Leben im Stadtteil.

Die Steilshooper Martin Luther King-Kirchengemeinde (MLK) mit ihren 3400 Gemeindemitgliedern ist fest im Stadtteilleben verankert. Ca. 18 Prozent der Gemeindemitglieder haben einen Migrationshintergrund bzw. sind in den letzten Jahren als Geflüchtete zu uns gekommen. Die Martin Luther King-Kirche, von den Steilshooperinnen und Steilshoopern wegen ihrer Außenfassade liebevoll „Blaue Kachel“ genannt, liegt mitten im Stadtteil. Sie ist Zentrum unterschiedlichster Aktivitäten der Kirchengemeinde und des Stadtteils.

Die vier Kirchengemeinden der Region Bramfeld-Steilshoop sind durch eine lange Tradition enger und vielfältiger Zusammenarbeit verbunden. Die Gemeinden sind entschlossen, sich den zukünftigen Herausforderungen an die Kirche gemeinsam zu stellen.

Wir bieten Ihnen:

In der Region

- intensive und produktive Zusammenarbeit im regionalen Pfarrteam und dem Regionalvorstand, dem Vertreterinnen und Vertreter der vier Kirchengemeinderäte angehören
- motivierte und unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und den Kitas
- eine sehr gute Vernetzung in den Stadtteilen mit Stadtteilgremien, kath. Kirchengemeinden, Moscheegemeinde, afrikanischen Kirchengemeinden, Schulen, Stadtteilinitiativen und politischen Parteien.

In der Gemeinde

- eine lebendige Kirchengemeinde mit sozialdiakonischem und interkulturellem Gemeindeprofil mit einem bunten Gemeindeleben und einer intensiv wahrgenommenen Gottesdienstkultur
- einen engagierten und unterstützenden Kirchengemeinderat
- eine große Ehrenamtlichenkultur, die sich in den vielen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde widerspiegelt
- ein großes Amtszimmer im Gemeindezentrum mit guter IT-Ausstattung.

Für diese Stelle besteht keine Residenzpflicht, die Region ist auf Wunsch gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Region und Gemeinde(n) gerne an!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte gerne an:

- Pastor Jan-Eric Soltmann (Stabstelle Personal- und Organisationsentwicklung), Tel.: 040 519 000 162, E-Mail: j.soltmann@kirche-hamburg-ost.de
- Pastor Jan Bollmann (Vorsitzender des Regionalvorstandes), Tel.: 040 618 366 E-Mail: pastor@thomaskirche-bramfeld.de
- Pastor Dr. Andreas Holzbauer (Vorsitzender des Kirchengemeinderats der MLK-Kirchengemeinde Steilshoop), Tel.: 040 639 056 14, E-Mail: andreas.holzbauer@martin-luther-king-steilshoop.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über Propst Matthias Bohl per E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de oder Postversand: Steindamm 55, 20099 Hamburg an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. Die Bewerbungsfrist endet am **24. April 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost, Kirchenkreisliche Dienstleistung (7) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz** im Kirchenkreis Plön-Segeberg wird die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Pensionierung der Stelleninhaberin zum 1. Juni 2019 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin unbefristet zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die familienfreundliche Stadt Preetz liegt in der Holsteinischen Schweiz und hat etwa 17 000 Einwohner.

Sie liegt 15 Kilometer von Kiel entfernt und ist umgeben von reizvoller Natur mit Landwirtschaft, Grünflächen und Seen in einem idealen Naherholungsgebiet. Preetz bietet eine hervorragende Infrastruktur mit allen Schularten, Kindergärten (darunter zwei kircheneigene) und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort. Eine gute ÖPNV-Anbindung sichert bequeme Fahrten nach Kiel, Eutin oder Lübeck. In ca. 20 Minuten ist man mit dem PKW am Ostseestrand.

Zur Kirchengemeinde mit ihren umliegenden Dörfern zählen ca. 11 000 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederarbeit mit ihren Gottesdiensten, Amtshandlungen und Schwerpunkten verteilt sich auf fünf Pfarrbezirke mit viereinhalb Pfarrstellen in drei Gemeindezentren sowie um die Stadtkirche herum. Der Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Propstei Plön, hat an der Stadtkirche seine Predigtstätte. Neben der Stadtkirche liegt ein gut arbeitendes Kirchenbüro. Es ist mit drei Verwaltungskräften (Teilzeit) besetzt, die einen erheblichen Teil der Verwaltungsarbeiten für die Gesamtgemeinde erledigen. Darüber hinaus werden viele Aufgaben der Verwaltung durch engagierte Ehrenamtliche in verschiedenen Fachausschüssen übernommen.

Die Kirchengemeinde arbeitet bezirksübergreifend an einer stärkeren, zukunftsorientierten Verzahnung. Sie ist für neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindegliederarbeit aufgeschlossen; klassische Gottesdienste werden jedoch auch geschätzt. Offenheit für neue Impulse und Ideen gibt es hier ebenso wie uns lieb gewonnene Traditionen, z. B. feiert zweimal im Monat eine Taizégruppe Wochenschlussandachten.

Der 2. Pfarrbezirk liegt im Gemeindebezirk Mitte rund um die Stadtkirche. Zu ihm gehören ca. 2200 Gemeindeglieder aus unterschiedlichen sozialen Milieus.

Das Pastorat liegt auf der Kircheninsel in direkter Nähe zur Stadtkirche, zum Kirchenbüro und Gemeindehaus. In der Nachbarschaft liegt die Seniorenwohnanlage des Hauses am Kirchsee mit betreuten Wohnungen in Trägerschaft der Diakonie. Das Pastorat verfügt über einen schönen Garten mit unmittelbarem Seezugang.

Es gibt einen Kirchenmusiker auf einer A-Stelle sowie eine Jugendmitarbeiterin. Beide haben eine Vollzeitstelle und prägen das vielfältige Angebot rund um die Stadtkirche und in der Gesamtgemeinde mit.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit

- Lust und Liebe zu den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, aufsuchende Seelsorge, Gemeindebesuche, Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht),
- Leitungs- und Gestaltungskompetenz,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuss des Gemeindebezirks Mitte, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und dem Pastorenteam,
- Interesse an generationenübergreifender Erwachsenenarbeit,

- Freude und Interesse im Bereich der Jugendarbeit mitzuarbeiten, die hauptamtliche Mitarbeiterin und ein großes Team motivierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begleiten u. a. bei der Durchführung des Sommerzeltlagers und der Kinderbibelwoche,
- der Fähigkeit die besondere Situation an der Stadtkirche z. B. die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden als reizvolle Aufgabe zu begreifen,
- der Bereitschaft mit einem engagierten Kirchengemeinderat zusammenzuarbeiten.

Bei uns finden Sie eine attraktive Wirkungsstätte, wenn Sie

- mit Empathie und Leidenschaft arbeiten,
- gerne Gottesdienste feiern,
- auf Menschen aller Generationen zugehen können,
- bereit sind, die Höhen und Tiefen des Lebens der Gemeindeglieder zu begleiten,
- persönliche Freiheit in Verbindung mit Teamfähigkeit verbinden wollen,
- Unterstützung durch ein gutes Team schätzen,
- sowie verbindliche Zusammenarbeit mit kirchlichen und kommunalen Trägern im Rahmen eines gewachsenen Netzwerks entwickeln wollen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen:

- Propst Erich Faehling, Tel.: 04342 717 44 bzw. 45;
- Lars Krogowski, Tel.: 04342 799 1121, Vorsitzender des Kirchengemeinderates;
- Gräfin Armgard von Bülow, Tel.: 04342 889 894, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates;
- Anke Pfeifer, Tel.: 04342 7991 111, Pastorin im Bezirk Mitte.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **12. April 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Preetz (2) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld**, Kirchenkreis Plön-Segeberg, ist die 1. Pfarrstelle ab dem 1. März 2019 vakant und soll mit einer Pastorin oder

einem Pastor zeitnah besetzen werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kleinstadt Reinfeld (Holstein), ca. 9000 Einwohner, liegt verkehrsgünstig zwischen Hamburg (Reinfeld gehört mit zum HVV Gesamtbereich) und Lübeck in landschaftlich reizvoller Umgebung, in der Nähe zur Ostsee.

Die vielen Karpfenteiche der Zisterzienser prägen bis heute das Stadtbild von Reinfeld. Weitere Spuren des Zisterzienserkloster sind nur noch vereinzelt zu finden. Die Predigtstätte unserer Gemeinde ist die Matthias-Claudius-Kirche aus dem Jahr 1636. Sie wurde damals als Notkirche aus den Resten des zerstörten Klosters errichtet. Sie ist benannt nach dem Dichter Matthias Claudius.

Sein Geburtshaus diente bis vor kurzem als Pastorat. Das dazugehörige parkähnliche Grundstück wird von der Gemeinde genutzt und vom Friedhofsteam gepflegt. Als Pastorat wird ein angemietetes Haus zur Verfügung gestellt.

Am Ort gibt es eine Grundschule und eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe. Weitere Gymnasien sind in Bad Oldesloe und Lübeck leicht erreichbar. Neben der eigenen kirchlichen Kindertagesstätte gibt es weitere Kinderbetreuungsangebote in Reinfeld.

In Reinfeld leben viele junge Familien (Pendlerstadt), in den zahlreichen Alten- und Pflegeeinrichtung ältere Menschen und seit einiger Zeit auch geflüchtete Menschen.

Zur Kirchengemeinde gehören neben der Stadt Reinfeld sechs Dörfer aus dem Amt Nordstormarn mit insgesamt ca. 5500 Gemeindegliedern. Neben den drei Pfarrstellen (zweimal 100 Prozent, einmal 50 Prozent) sind eine B-Kirchenmusikerin (100 Prozent), ein Jugenddiakon (100 Prozent), ein Küster (100 Prozent), zwei Gemeinsekretärinnen (ca. 150 Prozent) und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte, zweier Friedhöfe und der Reinfelder Tafel.

Unsere Kirchengemeinde zeichnet sich durch ihre Lebendigkeit und Offenheit aus. Hier ist Raum für junge und ältere Menschen, die aktiv und verantwortlich sein wollen. Teamfähigkeit und ein Miteinander auf Augenhöhe zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist uns hierbei wichtig.

Unsere Gottesdienste sind gut besucht und sollen noch familienorientierter sein. Neben unserem diakonischen Schwerpunkt (Claudius-Mahl, Netzwerk-Dienst am Nächsten, Plan B Café, Reinfelder Tafel u. A.) hat bei uns auch die Kirchenmusik einen großen Stellenwert. Neben vier Chören, zwei Flötenensembles und dem Posaunenchor prägen Musicals, vielfältige Konzerte und musikalische Gottesdienst unser Gemeindeleben. Wir sind glücklich über unsere große, bunte Kinder- und Jungendarbeit, in die unsere Konfirmanden und Konfirmandinnen von Beginn an ein-

gebunden werden und sich viele Teamerinnen und Teamer engagieren.

Zur röm.-kath. Kirchengemeinde besteht ein freundschaftliches Verhältnis. Chorprojekte, der ökumenische Pfingstmontag-Gottesdienst und das gemeinsame Sternsingen zeigen dies.

Mit Blick auf den Prozess „Kirche 2030“ stehen wir noch am Anfang. Mit unseren drei Nachbargemeinden bilden wir das Kirchspiel Nordstormarn. Auf unseren guten Beziehungen und bestehenden Partnerschaften bauen wir auf.

Die Stelleninhaberin der 50-Prozent-Pfarrstelle hat ihren Schwerpunkt in der Betreuung der zahlreichen Senioren- und Pflegeeinrichtungen und der gemeindlichen Seniorenarbeit. Die Stelleninhaberin der anderen 100-Prozent-Pfarrstelle nimmt die Gemeindeleitung wahr und ist für die Kindertagesstätte, die Friedhöfe, für Familienangebote und die Flüchtlingsarbeit verantwortlich. Jeder der 100 Prozent Pfarrstellen ist ein eigener Seelsorgebezirk zugeordnet.

Wir freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor,

- die bzw. der über sich selber lachen kann.
- die oder der um die Ecke denkt und Mut zu Neuem hat.
- die oder der sich als Teil eines Team versteht, und sich dabei selbstbewusst mitbringt.

Der Schwerpunkt der 1. Pfarrstelle liegt in der diakonischen Arbeit, in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, hier in Zusammenarbeit mit dem Diakon, in dem Angebot für die Grundschule und in der Erwachsenenarbeit.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen Pastorin Dr. Christina Duncker, Tel.: 04533 797 361 sowie Propst Dr. Daniel Haveemann, Tel.: 04551 963 6420.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. April 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Reinfeld (1) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

renamtlichen unterschiedlicher Milieus, motivierten Mitarbeitenden und einer Pastorin und einem Pastor je in Teilzeit.

Wir wünschen uns:

- einen Pastor oder eine Pastorin, die ihre eigenen Talente und Begabungen in die Arbeit einbringt,
- keine Berührungängste hat gegenüber Menschen aller Milieus,
- teamfähig ist,
- motivierend auf Menschen zugeht,
- Prozesse in der Gemeinde und Region gern gemeinsam reflektiert und gestaltet,
- Freude an einer offenen Gestaltung von Gottesdiensten an unterschiedlichen Orten mit verschiedenen Menschen hat und
- Weite im theologischen Denken mitbringt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen

- Pastorin Birgit Lunde, Tel.: 0461 9789 837, E-Mail: pastorinlunde@stpetri.kkslfl.de,
- Pastor Christoph Touché, Tel.: 0461 418 68, E-Mail: pastortouche@stpetri.kkslfl.de,
- Frau Susanne Brandt, stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Tel.: 0170 2446 814 und
- Pröpstin Carmen Rahlf, Tel.: 0461 1829 4505.

Informationen bietet auch der online gestellte Gemeindebrief.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg, Frau Pröpstin Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petri Flensburg (2) – P R ö

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland auf Sylt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 2. Pfarrstelle mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zum 1. August 2019 zu besetzen. Die Stelle ist durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerland auf der Insel Sylt sucht eine Pastorin oder einen Pastor für vielfältige Aufgaben in einem abwechslungsreichen Arbeitsfeld. Die Kirchengemeinde hat ca. 3800 Mitglieder, jährlich kommen im touristischen Zentralort der attraktiven Urlaubsinsel Sylt zehntausende Erholungssuchende dazu. Das Zusammenspiel zwischen

Einheimischen und Touristen eröffnet einen interessanten und spannenden pastoralen Wirkungskreis.

Westerland, im Zentrum der Insel, besitzt einen städtischen Charakter mit allen sozialen Facetten. Westerland hat zwei Kirchen, die bald 400 Jahre alte Dorfkirche St. Niels und die 100-jährige große Kirche St. Nicolai. Die Gemeinde hat zweieinhalb Pfarrstellen. Ein aktiver Kirchengemeinderat und ein aufgeschlossenes, reges Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einem engagierten Kirchenmusiker (100 Prozent B) sowie den Pastorinnen freuen sich auf eine zugewandte Pastorin oder einen zugewandten Pastor für einladende Gemeindegarbeit. Ein großzügiges, ansprechendes Pastorat im historischen Ortsteil von Westerland steht zur Verfügung. Alle Schularten sind vor Ort.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor für neue Akzentsetzungen und zur Fortführung bewährter Arbeit.

Sie...

- haben Freude daran, den Menschen das Evangelium lebendig und verständlich nahezubringen,
- sind freundlich, humorvoll und haben ein sicheres Auftreten,
- können offen und mit Einfühlungsvermögen auf Menschen zugehen,
- verfügen über Teamfähigkeit,
- können sich vorstellen, einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit zu setzen,
- sind kommunikativ und haben Lust, sich auf – touristisch bedingt – ständig wechselnde Menschen und Situationen einzustellen.

Wir wünschen uns von Ihnen...

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in unterschiedlichster Form (Trauungen und Taufen am Strand; Gottesdienste am Meer u. v. m.),
- einen aktiven Einsatz im Gemeindebezirk,
- Interesse an der Urlauberseelsorge,
- Interesse und Lust an Engagementförderung (Arbeit mit Ehrenamtlichen), möglicherweise mit einem Schwerpunkt in diesem Bereich.

Wir bieten...

- einen tatkräftigen Kirchengemeinderat,
- ein motiviertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten,
- einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz,
- „wohnen und arbeiten, wo andere Urlaub machen“.

Nähere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerland, Pastorin A. Lochner, Tel.: 04651 7884; E-Mail: lochner@kirche-westerland.de sowie der stellvertretende Vorsitzende H.-P. Feldt, Tel.: 0152 5407 0377; E-Mail: hpfeldt@t-online.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. März 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Westerland/Sylt (2) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Stelle einer Pröpstin bzw. eines Propstes zum 1. April 2020 zu besetzen.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost weiß sich dem Auftrag der Kirche verpflichtet, Gottes Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, allen Menschen zu bezeugen. Als eigenständige Einheit kirchlichen Lebens widmet er sich diesem Auftrag gemeinsam mit den Kirchengemeinden, die in ihm zusammengeschlossen sind, sowie mit seinen Diensten und Werken.

Mit 115 Kirchengemeinden und rund 420 000 Mitgliedern erstreckt sich der Kirchenkreis Hamburg-Ost von Harburg bis Bargtheide, von Eimsbüttel bis Bergedorf. Hier leben 1,65 Millionen Menschen. Im Kirchenkreis arbeiten etwa 280 Pastorinnen und Pastoren sowie weitere 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Kirchenkreis Hamburg-Ost spiegelt sich eine erhebliche Spannbreite zwischen Metropole, Kleinstadt und ländlichen Gebieten wider. Evident ist eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur, die von hoch verdichteten innerstädtischen Quartieren mit sozialen Brennpunkten bis zu ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft reicht. Entsprechend vielfältig sind die Frömmigkeitsstile, die geistlichen Angebote sowie die gesellschaftlichen, thematischen, sozialen und diakonischen Herausforderungen.

Der Kirchenkreis ist in sieben Propsteien gegliedert. Die sieben Pröpstinnen und Pröpste nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr.

Der zu besetzenden pröpstlichen Stelle ist die Propstei Rahlstedt-Ahrensburg zugeordnet.

Zur Propstei Rahlstedt-Ahrensburg gehören elf Kirchengemeinden, die ihre Kräfte in sechs Regionen bündeln. Diese Kirchengemeinden bzw. Regionen liegen zu einem großen Teil auf dem Schleswig-Holsteiner Gebiet des Kirchenkreises im Landkreis Stormarn und sind in ihrer Mehrzahl ländlich und zugleich auf die Großstadt ausgerichtet.

In der Propstei gilt es insbesondere, die kirchliche Arbeit im regionalen Kontext zu fördern und auf den Kirchenkreis zu beziehen. Die heutigen und künftigen großen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft sind zu begleiten und dabei neue Perspektiven für kirchliches Handeln zu entwickeln.

Die sieben Pröpstinnen und Pröpste teilen über die Propsteien hinaus die für den ganzen Kirchenkreis gemeinsam wahrzunehmenden Leitungsaufgaben nach Fachgebieten und in Absprache mit dem Kirchenkreisrat auf. Drei der sieben Pröpstinnen und Pröpste sind zugleich Hauptpastorinnen und Hauptpastoren.

Die Pröpstinnen und Pröpste befinden sich gegenwärtig zusammen mit dem Kirchenkreisrat in einem Prozess der Überprüfung und gegebenenfalls Veränderung ihrer kirchenkreislichen Verantwortungen.

Intendiert für die zu besetzende pröpstliche Stelle ist – mit aller Offenheit auch für andere Aufgaben – die Übernahme der Gesamtleitungsverantwortung für die Dienste und Werke des Kirchenkreises Hamburg-Ost. Diese sind im Bereich „Diakonie und Bildung“ mit den Teilbereichen Kindertagesstättenarbeit, Bildung und der Diakonie organisiert. Mit einem Kirchensteuerbudget von rund 6,9 Millionen Euro und einem Gesamtumsatz ca. 87 Millionen Euro unterstützt der Bereich Diakonie und Bildung einerseits die Arbeit der Kirchengemeinden und ist andererseits ein wesentlicher Teil der kirchlichen Arbeit in der Metropolregion Hamburg.

Wenn Sie eine Persönlichkeit mit gemeindlichen und übergemeindlichen Erfahrungen sind und

- ein klares geistliches Profil und Freude an Verkündigung, Seelsorge und der innovativen Gestaltung unserer Kirche in sich stark verändernder Situation besitzen,
- sowie Interesse und Talent haben, die Kirche und ihre Anliegen öffentlich zu vertreten,
- über integrative Leitungsfähigkeiten und Führungserfahrungen verfügen,
- Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der anstehenden Entscheidungsprozesse mitbringen und belastbar sind,
- und dann noch über Erfahrungen und Kompetenzen aus dem Bereich der vielfältigen Themen und Arbeitsbereiche, die im Bereich Diakonie und Bildung abgebildet sind, verfügen oder sich in diesen oder einen anderen Bereich gern einarbeiten wollen,

dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auch wir haben einiges zu bieten:

- ein kollegiales pröpstliches Team
- spannende und herausfordernde Inhalte und Prozesse
- hohe Professionalität und Kompetenzen in der Verwaltung, den Stabstellen, den Diensten und Werken und im Kirchenkreisrat
- ein gutes Arbeitsklima

- eine gut ausgestattete unterstützende Geschäftsstelle für alle Pröpstinne(n) und Pröpste mit einem Büro mitten in St. Georg.

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Schriftliche Bewerbungen sind an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, Bischofskanzlei, Shanghaiallee 12–14, 20457 Hamburg zu richten.

Für Rückfragen stehen Hauptpastor und Propst Dr. Martin Vetter (Tel.: 040 519 000 114) sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisesrates, Elisabeth Lamprecht (Tel.: 040 6014 556) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **16. Mai 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Propst Kkr. Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg – P Sc

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die Ökumenische Arbeitsstelle. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent, die Stelle ist für den Zeitraum von acht Jahren zu besetzen, der Dienort ist Ratzeburg.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust auf ein Aufgabenfeld hat, zu dem entwicklungs- und bildungspolitische Angebote, z. B. im Kontext von Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeitsfragen, qualifizierte Partnerschaftsarbeit, Förderung des ökumenischen und interkulturellen Lebens und Lernens und des interreligiösen Dialoges gehören.

Konkret bedeutet es:

- Beratung von Gemeinden, Schulen und Gruppen bei der Ausrichtung auf ökumenische und entwicklungs- und bildungspolitische Themen und Nachhaltigkeitsfragen
- Begleitung von Ehrenamtlichen in der Partnerschaftsarbeit
- Förderung des Austausches und der Begegnung insbesondere von bzw. mit jungen Menschen in der Partnerschaftsarbeit
- Entwicklung und Gestaltung von Reverse-Maßnahmen
- Organisation und Begleitung der FSJ/BFD- bzw. Weltwärts-Stelle
- Weiterentwicklung einer Beiratsstruktur
- Voranbringen der interkulturellen Öffnung und Kompetenz im Kirchenkreis

- Durchführung von Veranstaltungen und thematischen Gottesdiensten
- neues Denken in Bezug auf den Weltgebetstag
- Unterstützung bei Förderanträgen und bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung von Kirchenkreis-Ökumenefesten.

Die Ökumenische Arbeitsstelle ist Teil der Kirchenkreis-Fachstelle für Ökumene und Gerechtigkeit, zu der auch das Frauenwerk und die Arbeit mit Geflüchteten gehören. Die drei Fachbereiche arbeiten in abgestimmten Inhalten und Formaten zusammen, teilen Bürokapazitäten, Räume und Sachbearbeitungsassistenten und ergänzen sich mit Kompetenzen. Die Ökumenische Arbeitsstelle ist Teil des Netzwerkes der Ökumenischen Arbeitsstellen der Nordkirche (Hauptbereich Mission und Ökumene) und teilt die Inhalte dessen Orientierungsrahmens.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der

- Interesse an globalem Leben und Lernen hat
- Erfahrungen in ökumenischer und interkultureller Arbeit sowie entwicklungspolitischer Bildungs- und Kampagnenarbeit mitbringt – und Lust darauf hat, weitere zu sammeln
- kommunikative und mediale Kompetenz, Bereitschaft zur Vernetzung und Teamorientierung einbringt
- zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachstelle für Ökumene und Gerechtigkeit bereit ist
- die Fähigkeit hat, ökumenische Projekte inhaltlich und organisatorisch zu entwickeln und durchzuführen
- eigenverantwortlich mit guter Selbstorganisation arbeiten kann
- Ehrenamt und Engagement fördert
- über die Fahrerlaubnis C verfügt – sowie über die Bereitschaft, im Kirchenkreis und in der Nordkirche unterwegs zu sein.

Wir bieten:

- ein äußerst interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld
- vielfältige Aktionsräume in städtischer und ländlicher Infrastruktur
- die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und neu zu entwickeln
- engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Fachstelle für Ökumene und Gerechtigkeit und in den Diensten und Werken sowie eine Vernetzungsstruktur von Kirchenkreis- und Gemeindeebene.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an den Geschäftsführer der Dienste und Werke Pastor Jochen Schultz, unter Tel.: 04541 889 325 oder E-Mail: jschultz@kirche-ll.de. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder de-

nen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **12. April 2019** an Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P Rö

*

Im Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle des Frauenwerkes der Nordkirche (100 Prozent) – theologische Referentin – zu besetzen. In der Prüfung ist derzeit, ob der zukünftige Dienstsitz Hamburg oder Kiel sein wird.

Das Frauenwerk der Nordkirche macht auf der Grundlage feministischer, geschlechterbewusster Theologie Angebote für Frauen, begleitet daraus entstehende Prozesse und wirkt als Impulsgeberin in die Kirche und in die Gesellschaft insgesamt hinein. Es stärkt die Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, verbindet die befreiende Tradition der Bibel mit konkretem Handeln und hat damit Teil am Verkündigungsauftrag der Nordkirche.

Zum Frauenwerk der Nordkirche gehören bildungspolitische Arbeit und Sozialarbeit mit Frauen. Die Arbeit geschieht in der Vielfalt unterschiedlicher Frauenthemen und -kulturen

- zwischen theologischen, politischen und sozialen Fragestellungen,
- zwischen landeskirchlicher und kirchenkreislicher Arbeit mit Frauen,
- im interreligiösen und transkulturellen und im konfessionellen Dialog,
- zwischen politischen Verbänden und Einrichtungen und
- über Generationen hinweg.

Das Frauenwerk bietet ein erfahrenes, interdisziplinäres und kreatives Team in Hamburg, Kiel und Rostock, engagierte Mitarbeiterinnen in den Fachberatungsstellen in Kiel und Neumünster sowie im Ev. Kurzentrum „Gode Tied“ in Büsum. Es zeichnet sich durch ein tragendes Netzwerk aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen aus und bietet ein hohes Maß an Freiheit, verändernde Frauenarbeit mitzugestalten.

Wir wünschen uns eine theologische Referentin als Kollegin,

- die sich auskennt in aktuellen theologischen Ansätzen und feministischen, geschlechterbewussten Theologien und diese ganzheitlich und lebendig mit erwachsenenpädagogischer Kompetenz vermitteln kann,

- die ein sozialwissenschaftliches Verständnis hat,
- die Interesse hat, gemeinsam mit den Kolleginnen im Team kirchliche und gesellschaftspolitische Grundsatzfragen theologisch zu reflektieren, Stellungnahmen zu verfassen und die aktuellen Entwicklungen in der theologischen Forschung für die Frauenarbeit fruchtbar zu machen,
- die Freude daran hat, Kirche gemeinsam mit anderen Frauen und den weiteren Arbeitsbereichen des Hauptbereichs auf Tagungen und in Seminaren, in Gremien und Arbeitsgruppen, auf landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene zu gestalten,
- die Projekte wie z. B. den evangelischen Frauentag, das Fernstudium Theologie geschlechterbewusst u. a. leitet und prägt,
- die die Vernetzung mit anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen weiterentwickelt, den Kontakt zu den Theologischen Fakultäten sowie zu den Pastorinnen und Pastoren pflegt, die sich zu Frauenthemen innerhalb und außerhalb der Kirche positionieren kann,
- die Impulse aus dem Frauenwerk in kirchliche und nichtkirchliche Aus- und Fortbildungsinstitutionen einbringt,
- die Lust an spiritueller Gestaltung hat,
- die Dienstreisen innerhalb und außerhalb der Nordkirche nicht scheut.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden. Auskünfte erteilt die Leitende Pastorin des Hauptbereiches Frauen und Männer, Jugend und Alter, Kirsten Voß, Tel.: 0431 5577 9110 und die Leiterin des Frauenwerkes der Nordkirche, Pastorin Susanne Sengstock, Tel.: 0431 5577 9102.

Die Bewerbungsfrist endet am **26. April 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Frauenwerk (2) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin bzw. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (m/w/d) für die Besetzung einer innovativen B-Stelle (100 Prozent) mit

- 50 Prozent Dienstumfang für die Jungbläserarbeit im gesamten Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg,
- 30 Prozent Dienstumfang für Organisten-Nachwuchs-Arbeit und
- 20 Prozent Dienstumfang als Vertretungskraft für Gottesdienste in der Propstei Lauenburg.

Die neu eingerichtete Stelle ist beim Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg angesiedelt, der die Propstei Lübeck und die Propstei Lauenburg umfasst. Der Schwerpunkt der neuen B-Stelle wird in der Propstei Lauenburg liegen, die sich vom Südrand der Hansestadt Lübeck bis nach Lauenburg/Geesthacht erstreckt. Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber unterliegt die Betreuung eines großen Einzugsgebietes. Mobilität wird daher vorausgesetzt.

Mit einem Stellenanteil von 50 Prozent ist die StelleninhaberIn bzw. der Stelleninhaber zuständig für die Jungbläser-Arbeit im gesamten Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg. Dieser Anteil beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung der Anfängerarbeit in den Posaunenchoren,
- Neugewinnung von Anfängerinnen bzw. Anfängern,
- Integration von Jungbläserinnen bzw. Jungbläsern in bestehende Posaunenchorer,
- Aufbau von Netzwerken mit Schulträgern und der Musikhochschule Lübeck,
- Aufbau eines neuen Netzwerkes von Ausbilderinnen bzw. Ausbildern,
- Leitung des Jugendposaunenchores im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg,
- Durchführung von Jugendfreizeiten und Lehrgängen in Koordination mit den Bezirken und der Posaunenarbeit in der Nordkirche.

Ein Stellenanteil von 30 Prozent ist für die Orgelnachwuchsarbeit in der Propstei Lauenburg vorgesehen:

- Gewinnung von Orgelschülerinnen bzw. Orgelschülern,
- Orgelunterricht zur Vorbereitung des Kleinen Orgelscheins (D-Prüfung) bzw. die Hinführung zum C-Kurs. Der Unterricht erfolgt an den Orgeln in den Heimatgemeinden der Schülerinnen bzw. Schülern,

- Mitarbeit an der Entwicklung von neuen Konzepten zur Nachwuchsarbeit in der Propstei Lauenburg.

Mit 20 Prozent ist die StelleninhaberIn bzw. der Stelleninhaber selbst als Vertretungskraft für Gottesdienste in der Propstei Lauenburg zuständig:

- Vertretung für Organistinnen und Organisten der Propstei Lauenburg
- Begleitung der angehenden Organisten und Organistinnen in ihren Heimatgemeinden der Propstei Lauenburg, um sie in das gottesdienstliche Spiel einzuführen.

Wir bieten:

- ein bereits bestehendes Netz motivierter Jungbläserinnen bzw. Jungbläser,
- fachliche Begleitung durch die beiden Kirchenkreiskantoren,
- gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenwart und der Bläserarbeit in der Nordkirche,
- eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis,
- Vergütung nach Entgeltgruppe K 10 des Kirchlichen ArbeitnehmerInnen Tarifvertrages (KAT).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei: Kreiskantorin Ulrike Borghardt-Sohns, E-Mail: umeyer-borghardt@kirche-ll.de, Tel.: 04541 85 77 916, Landesposaunenwart Daniel Rau, E-Mail: daniel.rau@posaunenarbeit.nordkirche.de, Tel.: 04522 742096.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **1. Mai 2019** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, z. Hd. Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Az: Kkr. Lübeck-Lauenburg – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Lutherischen Kirchengemeinden Alt Bukow, Kirch Mulsow, Neubukow und Westenbrügge** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg bilden seit dem 1. Januar 2019 einen gemeinsamen Pfarrsprengel mit Sitz in Neubukow. Die Fusionsverhandlungen haben begonnen.

Zu besetzen ist eine Gemeindepädagogik-Stelle (100 Prozent, 39 Wochenstunden) in den vier Kirchengemeinden.

Beginn der Stellenbesetzung: 1. Mai 2019 oder später. Die Stelle ist größtenteils aus gemeindeeigenen und Spendenmitteln finanziert und deshalb bis zum 28. Februar 2021 befristet. Wir streben Ihre Übernahme auf die dann (durch Renteneintritt) frei werdende laut Stellenplan unbefristete Stelle des Kirchenkreises an.

Eine theologisch-pädagogische Ausbildung ist Voraussetzung. Die Entgeltzahlung erfolgt (der Ausbildung entsprechend) nach Entgeltgruppe 9b der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP), Fortbildungsmöglichkeiten bestehen durch den Kirchenkreis.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus und ein Herz für missionarische Bemühungen hat, dabei offen und freundlich auf Menschen zugehen kann, auch auf solche, die ganz ohne Bezug zu Kirche und Glauben sind. Wir wünschen uns, dass sie bzw. er eine gewisse Musikalität mitbringt und keine Scheu vor Pfadfinderkluft und Isomatte hat.

Wir wünschen uns:

- Mitwirkung bei einem Neuanfang bei der bereits etablierten Pfadfinderarbeit der Gemeinde
- Engagement im Neubukower Plattenbau-Wohngebiet Fritz-Reuter-Ring (monatlich)
- Engagement bei der vorhandenen musikalischen Arbeit mit Kindern
- einen Neuanfang in der Kinder- und Jugendarbeit in Alt Bukow, z. B. durch ein regelmäßiges Angebot und Projektarbeit (z. B. Kinderkirchentag, Familiengottesdienst zweimal jährlich)
- Fortführung des Weltgebetstages in Alt Bukow

Wir sind gespannt auf Ihre neuen Ideen und Impulse und unterstützen Sie nach Kräften bei der Umsetzung. Engagierte Mitglieder des Kirchengemeinderats, wohlwollende Eltern sowie die gegenwärtige Stelleninhaberin freuen sich auf Sie.

Hauptamtliche Mitarbeitende in den Gemeinden sind ein Pastorenehepaar (je 50 Prozent), eine Gemeindepädagogin (50 Prozent), eine Kirchenmusikerin (33 Prozent) und eine Sekretärin (75 Prozent).

Schulen, Kindergärten, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Bahnanbindung etc. sind in Neubukow vorhanden, zur Ostsee sind es acht km. Die Gemeinden Neubukow und Alt Bukow verfügen über je ein Gemeindehaus, in Neubukow mit einem idyllischen Pfarrgarten als Außengelände, in Alt Bukow mit einem eigenen Büro für Sie. Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Wohnungssuche.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **1. April 2019** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow, Mühlenstraße 3, 18233 Neubukow.

Fragen richten Sie gern an Pastor Dr. Johannes Pörksen, Tel.: 038294 164 65, E-Mail: pastor@kirche-neubukow.de oder Ulrich Timm, Tel.: 038292 820 70, E-Mail: ulrich.timm@tischlerei-utimm.de.

Az.: 30 Neubukow – DAR Bk

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Schloen und Varchentin** (Pfarrsprengel) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle mit einer Gemeindepädagogin bzw. einem Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 25 Prozent.

Die Kirchengemeinden Schloen und Varchentin mit ca. 600 Gemeindegliedern liegen im ländlichen Raum nahe der Stadt Waren (Müritz), am Rande des „Müritz-Nationalparks“.

Viele Touristen besuchen unsere Gegend und genießen Natur und Kultur.

Im Gemeindebereich befinden sich eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule.

Die nahe gelegenen Städte verfügen über weiterführende Schulen.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter,

- die bzw. der kreativ, strukturiert eigenverantwortlich arbeitet,
- die bzw. der offen mit Menschen in Kontakt tritt.

Wir wünschen uns, dass Sie im Rahmen des Stellenumfangs

- sich und Ihre Ideen einbringen,
- kontinuierliche Angebote für Kinder machen,
- Familien und Jugendliche ansprechen und einbeziehen,
- Ehrenamtliche befähigen und begleiten,
- im Team arbeiten,
- biblische Inhalte mit dem Lebensalltag von Kindern verknüpfen,
- gerne mit den Kindern singen und ein Musikinstrument spielen,
- Kontakte pflegen zu den Kindertagesstätten und Schulen.

Führerschein Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich.

Wir bieten Ihnen...

- Zusammenarbeit mit motivierten Ehrenamtlichen, mit der Pastorin und der Gemeindegemeinschaft im Gemeindebüro Schloen,
- Kirchengemeinden, denen die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sehr wichtig ist,
- einen eigenen Gruppenraum im Gemeindehaus Schloen für die Arbeit mit Kindern,
- ein eigenes Büro mit entsprechender Technik (Laptop, Telefon, Drucker, Kopierer, Beamer),
- große Gestaltungsmöglichkeiten bei selbstbestimmtem Arbeiten,
- natürlich die Möglichkeit, sich fort- und weiterzubilden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. April 2019** an die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schloen und Varchentin, Dorfstraße 19, 17192 Schloen, Tel: 033934 7513.

Auskünfte erteilt Pastorin Martina Lukešová, E-Mail: schloen@elkm.de.

Az.: 30 Schloen und Varchentin – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in unbefristeter Anstellung eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen.

Das Einzugsgebiet liegt im Südosten Kiels, dem sogenannten Grüngürtel der Landeshauptstadt, und umfasst die unterschiedlich geprägten Stadtteile Elmshagen, Kroog, Wellsee und das Dorf Rönne. Schnell ist man von hier aus in der Innenstadt oder am Meer.

Trinitatis ist seit der Fusion 2002 mit etwa 8500 Mitgliedern eine der größten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Altholstein und unterhält die Kirchen Maria-Magdalenen, Stephanus und Weinberg mit den dazugehörigen Gemeindezentren.

Neben der hier ausgeschriebenen Stelle gehören zum Team in Voll- oder Teilzeit vier Pastorinnen und Pastoren, ein B-Kirchenmusiker, eine Organistin, eine Sekretärin, ein Küster, zwei Hausmeister, Aushilfen sowie viele engagierte Ehrenamtliche. In kirchlicher, aber nicht gemeindlicher Trägerschaft befinden sich drei Kindertagesstätten und der Friedhof.

Alle vier Pfarrstellen wurden seit Oktober 2017 neu besetzt. Das bedeutet Veränderung, die teilweise auf

bewährte Traditionen trifft. Der Kirchengemeinderat hat einen Gemeindeentwicklungsprozess mit externer Beratung begonnen.

Die ausgeschriebene Stelle für Gemeindepädagogik kann sowohl als Vollzeitstelle mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden als auch von zwei Personen in Teilzeit (jeweils 19,5 Stunden) besetzt werden.

Sie können sich auf die volle oder eine der halben Stellen mit den Schwerpunkten „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ sowie „Arbeit mit Erwachsenen sowie Seniorinnen und Senioren“ bewerben. Die Entscheidung über die Aufteilung der Stelle wird von der Bewerbungslage abhängen. Im Fall einer Teilung der Stelle können sich die Mitarbeitenden gegenseitig vertreten und bei bestimmten Projekten zusammenarbeiten.

Die Stelle hat das Ziel, ehrenamtlich Mitarbeitende unterschiedlicher Altersgruppen zu gewinnen und zu begleiten, damit sie motiviert und verantwortungsvoll ihre Aufgaben wahrnehmen können. Wo fachliche und kommunikative Kompetenz benötigt wird, unterstützt die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber Gruppen, Projekte, Events und Reisegruppen bei der konkreten Durchführung.

Gemeinsam fördern und gestalten Haupt- und Ehrenamtliche das christliche Leben in der Gemeinde und in den Stadtteilen. Wir wünschen uns eine lebendige und offene Kirche mit einem vielfältigen ansprechenden Programm und sozial-diakonischem Engagement. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird in der Gemeinde sichtbar und setzt inhaltliche Akzente.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Arbeit mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren
- Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung neuer Konzeptionen, insbesondere eines Modells der Ehrenamtsförderung
- Begleitung, Organisation und Koordination der Teamerinnen und Teamer in der Kinder- und Jugendarbeit, Ausbildung nach den Standards der nordkirchlichen Teamercard und Mitwirkung bei der Juleica
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von projektbezogenen Angeboten, z. B. generationsübergreifendes Ferienprogramm („Sommer zu Haus“), Festivals und Fahrten
- Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Formate und Durchführung regelmäßiger Angebote, z. B. Teamertreffen, Familienkirche, Ehrenamtskreise
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen, Initiativen und Vereinen im Gemeindegebiet, z. B. Stadtteilgruppen
- Kontaktpflege zu Schulen, Kindertagesstätten, Jungendtreff u. a.
- Teilnahme an Dienstbesprechungen in der Gemeinde und im Kirchenkreis sowie Treffen berufsbezogener Gemeinschaften, z. B. der Diakoninnen und Diakone

Die Einstellungsvoraussetzungen sind:

- abgeschlossenes Studium (FH) als Diakonin bzw. Diakon, Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Studiengänge
- Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit
- theologische und pädagogische Sprach- und Kommunikationsfähigkeit
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Weiter halten wir folgende Qualifikationen für nötig:

- Qualifizierung oder Erfahrung in der Förderung des Ehrenamts
- Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Projekten
- Erfahrungen in der Netzwerk- und Gremienarbeit
- Erfahrungen im Umgang mit sozialen Medien

Einige dieser weiteren Qualifikationen können auch berufsbegleitend erworben werden.

Wir erwarten:

- soziale und kommunikative Kompetenzen
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten
- Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen
- Führerschein (erwünscht)

Wir bieten Ihnen:

- viele engagierte Ehrenamtliche in einer lebendigen Gemeinde
- ein multiprofessionelles Team mit regelmäßigen Besprechungsterminen
- aktive Unterstützung durch das Pfarrteam
- Begleitung und Unterstützung durch den Kirchengemeinderat, den Ausschuss für Gemeindepädagogik und einen neu zu gründenden Jugendausschuss
- Fachberatung durch den Kirchenkreis Altholstein und Austausch mit Kolleginnen und Kollegen im Stadtgebiet
- vielfältige räumliche Möglichkeiten in drei Gemeindezentren
- Büro im Gemeindehaus Maria-Magdalenen (Dienstszitz)
- Ausstattung mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln
- Etats zur Durchführung der Angebote im Rahmen der Haushaltsplanung
- Bezahlung nach Entgeltgruppe K 9 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT)

- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung

Wir wünschen uns eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen dieser Kirchengemeinde sowie dem Kirchengemeinderat. Im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprozesses werden die Rahmenbedingungen dafür erarbeitet.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **31. März 2019** schriftlich an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Trinitatisgemeinde, Herrn Michael Ohm, Im Dorfe 1, 24146 Kiel oder per E-Mail: kgr-vorsitz@trinitatis-kiel.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Pastor Tilman Lautzas, Tel.: 0431 6684 454.

Az.: 30 Trinitatis Kiel – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation für die regionale Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Büchen-Pötrau und Schwarzenbek.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, ist unbefristet und zum 1. August 2019 zu besetzen.

Wir bieten eine attraktive Stelle in zwei aufgeschlossenen Kirchengemeinden, die sich darauf freuen, dass die vorhandene Jugendarbeit weiterentwickelt wird und neue Impulse gesetzt werden. Jugendliche sollen jeweils in den beiden Gemeinden angesprochen werden. Kern der regionalen Jugendarbeit sind die jährlichen Jugendfreizeiten und die Ausbildung und Begleitung der Teamerinnen und Teamer. Die Arbeit wird von einem engagierten Jugendausschuss begleitet, die Dienst- und Fachaufsicht liegen im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg.

Wir suchen eine engagierte, kreative und strukturiert arbeitende Persönlichkeit, die Lust hat, offen und kommunikativ auf Jugendliche zuzugehen und mit ihnen auf verschiedenen Wegen Glauben zu entdecken und zu leben. Musikalische und handwerkliche Fähigkeiten sind sehr willkommen.

Arbeitsfelder sind insbesondere:

- regelmäßige Angebote für Jugendliche in den Gemeinden
- Verknüpfung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Konfirmandenfreizeiten oder anderen Projekten
- Mitarbeit in der Pfadfinderarbeit (REGP)

- Fahrten und Freizeiten als Angebote für die Jugendlichen der Region, z. B. Sommerfreizeiten, Kirchentag, Heaven-Festival, Nordpoint
- Gottesdienste und Andachten mit Jugendlichen gestalten
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Teamerinnen und Teamer
- Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Region
- Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt bei kirchenkreisweiten Angeboten

Dienstszitz ist die Kirchengemeinde Schwarzenbek, Büros sind in beiden Gemeinden vorhanden. Auch stehen in beiden Gemeinden Räume für verschiedene gemeindeinterne oder regionale Projekte, Gruppen und Aktionen zur Verfügung.

Ein Führerschein Klasse B (für Fahrzeuge mit Schaltgetriebe) ist notwendig, ein eigener PKW wünschenswert. Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Haben Sie Lust bekommen? Rufen Sie uns an oder schicken Sie Ihre Bewerbung.

Wir freuen uns auf Sie!

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **31. März 2019** zu richten an das Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Herrn Holger Wöltjen, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, oder E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Informationen erhalten Sie ...

- beim Jugendpfarramt Lübeck-Lauenburg, Holger Wöltjen, Tel.: 04541 889 360, E-Mail: hwoeltjen@kirche-LL.de
- bei Pastorin Sigrun Kühn (Schwarzenbek), Tel.: 04151 892 424, E-Mail: pastorin.kuehn@kirche-schwarzenbek.de
- bei Pastor Jan Jackisch (Büchen), Tel.: 04155 2330, E-Mail: pastor.jackisch@kirche-in-buechen.de

Az.. 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Der **Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Kompetenz (m/w/d) für die Ökumenische Arbeitsstelle.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent, die Stelle wird nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vergütet und ist für den Zeitraum von fünf Jahren zu besetzen. Der Dienort ist Ratzeburg.

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der Lust auf ein Aufgabenfeld hat, zu dem entwicklungspolitische Bildungsangebote, z. B. im Kontext von Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeitsfragen, qualifizierte Partnerschaftsarbeit, Förderung des ökumenischen und interkulturellen Lebens und Lernens und des interreligiösen Dialoges gehören.

Konkret bedeutet es:

- Beratung von Gemeinden, Schulen und Gruppen bei der Ausrichtung auf ökumenische und entwicklungspolitische Themen und Nachhaltigkeitsfragen
- Begleitung von Ehrenamtlichen in der Partnerschaftsarbeit
- Förderung des Austausches und der Begegnung insbesondere von bzw. mit jungen Menschen in der Partnerschaftsarbeit, Entwicklung und Gestaltung von Reverse-Maßnahmen
- Organisation und Begleitung der FSJ bzw. BFD- bzw. Weltwärts-Stelle
- Weiterentwicklung einer Beiratsstruktur
- Voranbringen der interkulturellen Öffnung und Kompetenz im Kirchenkreis
- Durchführung von Veranstaltungen und thematischen Gottesdiensten
- neues Denken in Bezug auf den Weltgebetstag
- Unterstützung bei Förderanträgen und bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung von Kirchenkreis-Ökumenefesten

Die Ökumenische Arbeitsstelle ist Teil der Kirchenkreis-Fachstelle für Ökumene und Gerechtigkeit, zu der auch das Frauenwerk und die Arbeit mit Geflüchteten gehören. Die drei Fachbereiche arbeiten in abgestimmten Inhalten und Formaten zusammen, teilen Bürokapazitäten, Räume und Sachbearbeitungsassistenz und ergänzen sich mit Kompetenzen.

Die Ökumenische Arbeitsstelle ist Teil des Netzwerkes der Ökumenischen Arbeitsstellen der Nordkirche (Hauptbereich Mission und Ökumene) und teilt die Inhalte dessen Orientierungsrahmens.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der

- Interesse an globalem Leben und Lernen hat,
- Erfahrungen in ökumenischer und interkultureller Arbeit sowie entwicklungspolitischer Bildungs-

und Kampagnenarbeit mitbringt – und Lust darauf hat, weitere zu sammeln,

- kommunikative und mediale Kompetenz, Bereitschaft zur Vernetzung und Teamorientierung einbringt,
- zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachstelle für Ökumene und Gerechtigkeit bereit ist,
- die Fähigkeit hat, ökumenische Projekte inhaltlich und organisatorisch zu entwickeln und durchzuführen,
- eigenverantwortlich mit guter Selbstorganisation arbeiten kann,
- Ehrenamt und Engagement fördert,
- über die Fahrerlaubnis C verfügt – sowie über die Bereitschaft, im Kirchenkreis und in der Nordkirche unterwegs zu sein.

Wir bieten

- ein äußerst interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld,
- vielfältige Aktionsräume in städtischer und ländlicher Infrastruktur,
- die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und neu zu entwickeln,
- engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Fachstelle für Ökumene und Gerechtigkeit und in den Diensten und Werken sowie eine Vernetzungsstruktur von Kirchenkreis- und Gemeindeebene.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **12. April 2019** an Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an den Geschäftsführer der Dienste und Werke, Pastor Jochen Schultz, unter Tel.: 04541 889 325 oder E-Mail: jschultz@kirche-ll.de.

Az.: 30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Das **Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen**, unselbstständiges Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, sucht zum nächstmögli-

chen Zeitpunkt eine Regionalleitung (m/w/d) (39 Wochenstunden, unbefristet), Referenznummer: 2019-430. Wir wünschen uns eine Fachkraft mit entsprechender Qualifikation, Motivation und hohem Engagement.

Die Betreuung von 31 Kindertagesstätten des Kirchenkreises Dithmarschen mit über 1670 Betreuungsplätzen und rund 460 Mitarbeitenden erfolgt durch drei gleichberechtigte Fachbereichsleitungen.

Aufgabenbereich:

- Dienst- und Fachaufsicht für die Einrichtungsleitungen und die Mitarbeitenden vor Ort
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Heimaufsicht, Einrichtungsleitungen, Kommunen, Ämter und weiterer Kooperationspartner in fachbezogene Einrichtungsfragen
- verwaltungsorientierte und fachspezifische Trägereaufgaben
- Teilnahme und bzw. oder Leitung der Kita-Gremien
- interne und externe Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Ihr Profil:

- ein abgeschlossenes Studium im pädagogischen bzw. kaufmännischen Bereich und einschlägige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich oder vergleichbare Qualifikationen
- Erfahrung im Führen, Leiten und Weiterentwickeln von Mitarbeitenden
- fundierte Kenntnisse im Bereich Pädagogik, Personalwesen bzw. Betriebswirtschaft
- hohe Kommunikations-, Team- und Kritikfähigkeit

Das erwartet Sie bei uns:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabenfeld
- die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Einbindung in die Strukturen der Kindertagesstättenarbeit des Kirchenkreises
- die Arbeit in einem christlich geprägten Umfeld
- Entgeltzahlungen und Sozialleistungen nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die VBL
- Möglichkeit der zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge (Rente, Absicherung von Berufsunfähigkeit) durch Entgeltumwandlung mit Zuschuss des Arbeitgebers

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Wir bitten Sie, dieses in der Bewerbung ausdrücklich zu bestätigen.

Auskünfte erteilt Frau Gabriele Pohl-Sturies (Kommissarische Geschäftsführerin des Ev.-Luth. Kinder-

tagesstättenwerks Dithmarschen) unter Tel.: 04832 972 100.

Bei Interesse freuen wir uns über eine Bewerbung bis zum **11. März 2019** unter Angabe der Ref.-Nr.: 2019-430 bevorzugt per E-Mail an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen, Frau Gabriele

Pohl-Sturies, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf, E-Mail: info@ev-kitawerk.de.

Az.: 30 Kkr. Dithmarschen – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2019 die Wahl des Pastors Arne Kutsche, Bad Schwartau, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Lübeck;

mit Wirkung vom 1. März 2019 die Wahl des Pastors Johann Riedel, Gülzowshof, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wicke-Eldena, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, Propstei Demmin;

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Nina Schumann, Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. März 2019 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Daniela Stieglitz, Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. März 2019 die Wahl der Pastorin Lucia von Treuenfels, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf-Iserbrook, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2019 bis einschließlich 31. Mai 2027 der Pastor Reinhard Dircks in die 2. Pfarrstelle eines Regionalmentors der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland des Prediger- und Studienseminars in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. März 2019 bis einschließlich 28. Februar 2027 der Pastor Frank Karpa, Lübeck, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Männer- und Familienarbeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 bis einschließlich 31. Januar 2027 der Pastor Dietrich Kreller, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 bis einschließlich 31. August 2025 der Pastor Jochen Müller-Busse, Hanshagen, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. März 2019 bis einschließlich 28. Februar 2029 der Pastor Dr. Christian Wollmann in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene – Amt des Direktors.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 die Pastorin Julia Ahméd im Rahmen ihres privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2022 die Pastorin Stefanie Günther unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West;

mit Wirkung vom 1. Februar 2019 die Pastorin Juliane Handik unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. März 2019 Heiko van der Lip unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 15. Februar 2019 der Pastor Axel Scholz, Elmshorn, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2019 der Pastor Bernd Berger zur Ev.-Luth. Kirche in Bayern;

mit Wirkung vom 1. März 2019 der Pastor Dr. Martin Illert.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2019 der Pastor Hans-Christian Jaacks in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. März 2019 der Pastor Johan-Peter Kempermann in Schenefeld;

mit Wirkung vom 1. März 2019 der Pastor Dr. Klaus Schäfer.

Verstorben im Amt:



Pastorin
Katrin Teuber

geboren am 21. September 1962 in Dresden
gestorben am 31. Dezember 2018 in Schwerin

Katrin Teuber wurde am 17. März 1996 in Berlin ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2002 wurde sie aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übernommen und ihr die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlagsdorf übertragen. Die Übertragung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sternberg erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 2013.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Katrin Teuber.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Hans-Joachim Beier

geboren am 27. Juli 1929 in Stettin
gestorben am 1. Januar 2019
in Siedenbollentin

Hans-Joachim Beier wurde am 4. Mai 1958 in der Kirche zu Siedenbollentin ordiniert.

Seinen Dienst als Hilfsprediger absolvierte er seit dem 1. Oktober 1955 in den Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Siedenbollentin. Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wurde er als Prediger auf Lebenszeit in den Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen und im Rahmen einer landeskirchlichen Predigerstelle mit der Verwaltung der Pfarrstelle Siedenbollentin beauftragt. Die Pfarrstelle wurde ihm zum 1. Juli 1962 übertragen. Er wirkte dort bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. August 1994.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Hans-Joachim Beier.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastorin i. R.
Judith Braun

geboren am 12. Juni 1952 in Nordhausen
gestorben am 7. Januar 2019 in Rosenheim

Judith Braun wurde am 2. September 1990 in Döbbersen ordiniert.

Sie wurde als Pastorin mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Döbbersen beauftragt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 wurde ihr diese Pfarrstelle übertragen. Sie blieb Inhaberin dieser Pfarrstelle bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Juli 2015 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastorin Braun.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Claus-Michael Bethke

geboren am 26. Januar 1942 in Leipzig
gestorben am 3. Oktober 2018 in Lübeck

Claus-Michael Bethke wurde am 15. Juni 1969 in Hofgeismar in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ordiniert.

Seinen Dienst als Hilfsprediger absolvierte er in der Kirchengemeinde Rauschenberg. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde wurde ihm zum 1. Mai 1972 übertragen. Pastor Claus-Michael Bethke wechselte zum 1. November 1977 zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und wurde Inhaber der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübeck. Dort wirkte er bis zur Versetzung in den Ruhestand am 1. März 1998.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Claus-Michael Bethke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Bernd Eichhorn

geboren am 4. Februar 1943
in Steinach/Thüringen
gestorben am 18. Januar 2019 in Pinneberg

Bernd Eichhorn wurde am 25. April 1971 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er zehn Jahre lang Pastor der Christophorus-Kirchengemeinde in Großlohe, bevor ihm mit Wirkung vom 1. Mai 1981 die Pfarrstelle der St. Johannes Kirchengemeinde in Hamburg-Altona übertragen wurde. Danach wurde ihm im September 1986 das Amt eines theologischen Referenten im Indien-Referat des Nordelbischen Missionszentrums übertragen. Mit Wirkung vom 1. Februar 1998 wurde ihm die Pfarrstelle des Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. April 2001.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Bernd Eichhorn.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Superintendent i. R.
Irmfried Bringt

geboren am 2. Juni 1940 in Dresden
gestorben am 19. Januar 2019 in Greifswald

Irmfried Bringt wurde am 4. Dezember 1966 in der St. Marienkirche zu Greifswald ordiniert.

Seinen Dienst als Hilfsprediger absolvierte in der Kirchengemeinde Iven. Die Pfarrstelle wurde ihm zum 1. Dezember 1967 übertragen. Im Juli 1970 wurde er Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomaei Demmin. Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Wolgast berufen bei gleichzeitiger Übertragung der Pfarrstelle St. Petri Nord in Wolgast. Er wirkte dort bis zur Versetzung in den Ruhestand am 1. Dezember 1998.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Superintendent Irmfried Bringt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Ehrenfried Fuhrmann

geboren am 24. Oktober 1930 in Berlin
gestorben am 6. Januar 2019 in Zinnowitz

Ehrenfried Fuhrmann wurde am 5. September 1982 in der Kirche zu Ferdinandshof ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. September 1982 wurde er zum Pastor der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ferdinandshof berufen. Er wirkte dort bis zur Versetzung in den Ruhestand am 1. August 1995.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Ehrenfried Fuhrmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Andreas Hertzberg

geboren am 4. März 1933 in Caldern
gestorben am 28. Dezember 2018 in Kiel

Andreas Hertzberg wurde am 14. April 1963 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor des Ev. Studentenpfarramts an der Universität Kiel. Mit Wirkung vom 1. März 1968 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf übertragen. Die Berufung zum Studieninspektor im Prediger- und Studienseminar der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Preetz erfolgte mit Wirkung vom 1. November 1971. Pastor Hertzberg wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 ein Dienstauftrag zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden erteilt. Unter Abberufung aus dieser Tätigkeit erhielt er mit Wirkung vom 1. Juni 1977 einen Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar-West in Kiel. Diese Pfarrstelle wurde ihm dann mit Wirkung vom 1. Juli 1977 auch übertragen. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. April 1998 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Andreas Hertzberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Landessuperintendent i. R.
Ernst-Friedrich Roettig

geboren am 1. Dezember 1941 in Schwerin
gestorben am 8. Januar 2019 in Schwerin

Ernst-Friedrich Roettig wurde am 10. November 1968 in Boddin ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Boddin. Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wurde er zum Landesjugendpastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwerin Dom wurde ihm mit Wirkung vom 1. Februar 1982 übertragen. Die Berufung zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Schwerin erfolgte mit Wirkung vom 15. Januar 1994. Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 wurde er zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Parchim berufen. Er übte dieses Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand aus, der mit Wirkung vom 1. August 2006 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Landessuperintendent Ernst-Friedrich Roettig.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Landessuperintendent i. R.
Karl-Heinz Altevogt

geboren am 13. Oktober 1932 in Bremen
gestorben am 28. Januar 2019 in Hannover

Karl-Heinz Altevogt wurde am 17. Oktober 1961 in Kirchweyhe ordiniert.

Anschließend war er zunächst Hilfsgeistlicher in der Lukas-Kirchengemeinde in Hannover bevor ihm mit Wirkung vom 1. April 1963 die 2. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde in Hannover übertragen wurde. Danach wurde ihm im November 1966 die Pfarrstelle der Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek übertragen. Als Inhaber dieser Pfarrstelle wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1997.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Karl-Heinz Altevogt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

| | |
|--|-----------------------------|
| Postvertriebsstück Deutsche Post AG | C 4193 B Entgelt bezahlt |
|--|-----------------------------|

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),
Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die April-Ausgabe 2019: Fr., 8. März 2019,

für die Mai-Ausgabe 2019: Mo., 8. April 2019,

für die Juni-Ausgabe 2019: Fr., 10. Mai 2019.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de